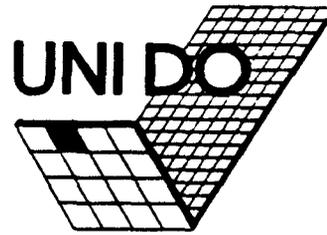


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 7/95

Dortmund, 03.08.1995

Inhalt:



Amtlicher Teil:

- | | |
|---|---------------|
| Neufassung der Studienordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund | Seite 1 -16 |
| Neufassung der Studienordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund | Seite 17 - 32 |
| Neufassung der Studienordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund | Seite 33 - 47 |
| Neufassung der Studienordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft für das Lehramt für Sonderpädagogik an der Universität Dortmund | Seite 48 - 62 |

Amtlicher Teil

Die Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund hat in ihrer 101. Sitzung am 13.07.1995 die Neufassung der Studienordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund vom 23. Juli 1989 (Amtliche Mitteilung Nr. 4/90 beschlossen. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG ist sie am 26.07.1995 vom Rektor ausgefertigt worden und wird somit in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Neufassung der
STUDIENORDNUNG
FÜR DAS STUDIUM DER ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT
FÜR DAS LEHRAMT FÜR DIE PRIMARSTUFE
AN DER UNIVERSITÄT DORTMUND

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1 - 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 532 ff.) erläßt die Universität Dortmund folgende Studienordnung (StO):

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Beginn des Studiums
- § 5 Regelstudienzeit und Regelstudiendauer
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Zusammenarbeit von Erziehungswissenschaft und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern
- § 9 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 10 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen
- § 11 Studien- und Leistungsnachweise
- § 12 Aufbau des Studiums
- § 13 Aufgabe des Grundstudiums
- § 14 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 15 Aufbau des Hauptstudiums
- § 16 Vertiefte Studien in einem Teilgebiet
- § 17 Schulstufenbezogene Studien
- § 18 Schulpraktische Studien
- § 19 Schriftliche Hausarbeit
- § 20 Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung und „Freiversuch“
- § 21 Schriftliche Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung

- § 22 Prüfungsausschuß und Prüferwahl
- § 23 Studienberatung und Studienfachberater für die Primarstufe
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung
Muster der Studiennachweisformulare für Grund- und Hauptstudium

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrer an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. 1989 S. 421) geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrer an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754) **das Studium der Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Primarstufe.**

§ 2 Aufgabe der Studienordnung

Die Studienordnung legt die Inhalte und den Aufbau des Studiums fest. Sie bezeichnet die Art und Abfolge der Lehrveranstaltungen und beschreibt die Studienleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie gibt einen Überblick über die in der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrer an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) geforderten Studienanteile für Pflicht- und Wahlpflichtstudien und bestimmt nach Studienabschnitten gegliedert die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) und die Modalitäten des Erwerbs von Leistungs- und Studiennachweisen.

§ 3 Voraussetzungen für das Studium

Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen. (vgl § 65 UG Abs. 1)

§ 4 Studienbeginn

Das Studium der Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Primarstufe kann zu Beginn des Wintersemesters oder zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Studiumumfang

- (1) Nach § 31 Abs. 1 LPO hat das Studium für das Lehramt für die Primarstufe eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die Regelstudiendauer beträgt sechs Semester und das darauf folgende Prüfungssemester.
- (2) Das Studium umfaßt insgesamt 112 Semesterwochenstunden(SWS). Ein Viertel davon - 28 Semesterwochenstunden - entfällt auf das erziehungswissenschaftliche Studium. Davon entfallen 15 SWS auf das Grundstudium und 13 SWS auf das Hauptstudium.

§ 6 Ziele des Studiums

(1) Die Ziele des Studiums ergeben sich aus § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in Verbindung mit dem § 80 des UG. Das Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen der Primarstufe selbständig auszuüben. An diesem Ausbildungsziel müssen sich auch die erziehungswissenschaftlichen Studien und die schulpraktischen Studien orientieren. Entsprechend sind in der ersten Staatsprüfung Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die notwendig sind, um als Lehrer den Unterricht im Rahmen seiner Lehramtsbefähigung ordnungsgemäß zu erteilen.

(2) Beim Erwerb der Qualifikation für ein professionelles und verantwortungsbewußtes pädagogisches Handeln in Schule und Unterricht geht es u. a. darum,

- die Berufswahl kritisch zu hinterfragen und das Verständnis für die Berufsrolle zu vertiefen,
- Voraussetzungen und Wirkungen erzieherischen und unterrichtlichen Handelns zu erkennen,
- die Bedeutung theoretischer Konzeptionen für die Praxis kritisch zu beurteilen und
- Chancen für eine mögliche Veränderung von Schule und Unterricht zu erkennen und konstruktiv nutzen zu lernen.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium der Erziehungswissenschaft umfaßt **fünf Bereiche**:

- Bereich A: Erziehung und Bildung
- Bereich B: Entwicklung und Lernen
- Bereich C: Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
- Bereich D: Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens
- Bereich E: Unterricht und Allgemeine Didaktik

(2) Die Bereiche untergliedern sich in einzelne **Teilgebiete**:

Bereich A: Erziehung und Bildung

Teilgebiet A1: Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft

Teilgebiet A2: Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen, systematischen und vergleichenden Aspekten

Teilgebiet A3: Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung

Teilgebiet A4: Forschungsmethoden und Wissenschaftstheorie

Bereich B: Entwicklung und Lernen

Teilgebiet B1: Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht

Teilgebiet B2: Lernpsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht

Teilgebiet B3: Sozialpsychologische und differentialpsychologische Voraussetzungen für Entwicklung und Lernen

Teilgebiet B4: Begabung und Intelligenz

Bereich C: Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung

- Teilgebiet C1: Kulturelle Wertorientierungen und ihre Auswirkungen auf die Schule, insbesondere Ursachen und Folgen der Migration
- Teilgebiet C2: Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen
- Teilgebiet C3: Sozialisierungstheorien, insbesondere Theorien schulischer Sozialisierung
- Teilgebiet C4: Gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen von Erziehung und Bildung im nationalen und internationalen Bereich

Bereich D: Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens

- Teilgebiet D1: Geschichte des Bildungswesens und der Theorie der Schule
- Teilgebiet D2: Bildungswesen und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland
- Teilgebiet D3: Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich rechtlicher Bedingungen)
- Teilgebiet D4: Bildungswesen und Bildungspolitik im internationalen Vergleich

Bereich E: Unterricht und Allgemeine Didaktik

- Teilgebiet E1: Didaktik und Curriculumentwicklung
- Teilgebiet E2: Unterrichtsplanung und -organisation
- Teilgebiet E3: Lernprozessanalyse: Leistungsförderung und -bewertung
- Teilgebiet E4: Methoden und Formen unterrichtlichen Handelns

(3) Jeder der fünf Bereiche soll im Verlauf des Studiums exemplarisch wenigstens in einem Teilgebiet studiert werden.

(4) Der Titel einer Lehrveranstaltungen entspricht nicht immer der Teilgebietsbenennung. Deshalb werden in den Verzeichnissen die Lehrveranstaltungen mit der Nummer des Teilgebiets eindeutig kenntlich gemacht und zugeordnet.

§ 8

Zusammenarbeit von Erziehungswissenschaft und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern

(1) Neben dem Fach Erziehungswissenschaft im Fachbereich 12 sind die Fächer Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie aus dem Fachbereich 14 am erziehungswissenschaftlichen Studium beteiligt. Sie unterstützen den interdisziplinären Charakter des Lehramtsstudiengangs entsprechend § 2 Abs. 3 LABG, in dem gefordert wird, in das erziehungswissenschaftliche Studium gesellschaftswissenschaftliche Studien einzubeziehen.

(2) Das Fach Erziehungswissenschaft im Fachbereich 12 und die oben genannten Fächer des Fachbereichs 14 sind entsprechend der nachfolgend aufgeführten Tabelle für die Bereitstellung des Lehrangebots im erziehungswissenschaftlichen Studium verantwortlich:

Teilgebiet	Erziehungsw.	Philosophie	Politikw.	Psychologie	Soziologie
A1	X				
A2	X	X			
A3	X	X			
A4	X	X		X	
B1				X	

B2				X	
B3				X	
B4				X	
C1	X				X
C2	X		X		X
C3	X				X
C4	X		X		X
D1	X				
D2	X		X		X
D3	X				
D4	X		X		
E1	X				
E2	X				
E3	X			X	
E4	X			X	

(3) Studieninhalte des gleichen Teilgebiets konnen von verschiedenen Fachern angeboten werden.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

(1) In dieser Studienordnung und in den Vorlesungs- und Veranstaltungsverzeichnissen werden im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums fur die einzelnen Lehrveranstaltungen Abkurzungen mit folgender Bedeutung benutzt:

- V - Vorlesung
- PS - Proseminar
- HS - Hauptseminar
- KS - Kompaktseminar
- K - Kolloquium
- Ü - Übung
- EX - Exkursion
- TP - Tagespraktikum
- BP - Blockpraktikum

Eine Ziffer vor oder hinter der jeweiligen Abkurzung bezeichnet die anrechenbare Semesterwochenstundenzahl.

(2) In Vorlesungen (V) werden Einfuhrungen in Grundfragen und Grundlagen von Bereichen und Teilgebieten und Überblicke über Forschungslage, -ergebnisse und -methoden durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. In Vorlesungen sollen Fragen der Zuhörer zugelassen werden, teilweise werden Vorlesungen durch andere Arbeitsformen erganzt.

(3) Pro- und Hauptseminare dienen einer exemplarisch vertieften Erarbeitung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen in einzelnen Teilgebieten. Dabei konnen unterschiedliche Arbeitsmethoden (Information, Referat, Thesenvorlage, Diskussion) und Gruppierungsformen (Partner-, Gruppenarbeit) gewahlt werden. Proseminare (PS) werden fur das Grundstudium, Hauptseminare (HS) fur das Hauptstudium angeboten. Kompaktseminare (KS) finden in der Woche nach Pfingsten und in der ersten Woche nach Beendigung der Vorlesungszeit statt. Ihre genaue Zuordnung zu Grund- oder Hauptstudium wird in den Veranstaltungsverzeichnissen angegeben.

(4) Kolloquien (K) tragen keine Teilgebietsbenennung und dienen im besonderen Maß der Prüfungsvorbereitung (Examenskolloquium) oder der Behandlung von Forschungsfragen (Forschungskolloquium).

(5) Übungen (Ü) dienen dem Erwerb von besonderen studien-, forschungs- und praxisrelevanten Fertigkeiten. Die Aneignung entsprechenden Wissens und Könnens erfolgt vornehmlich durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

(6) Exkursionen (EX) verfolgen den Zweck, erziehungswissenschaftlichen Problemen und Fragestellungen in Praxisfeldern außerhalb der Universität nachzugehen. Sie finden in der Woche nach Pfingsten, ansonsten außerhalb der Vorlesungszeit statt.

(7) Tagespraktika (TP) und Blockpraktikum (BP) gehören zu den Schulpraktischen Studien. Sie finden in den Schulen der Region statt und werden vom Praktikumsbüro für die Lehramtsstudiengänge organisiert und durch eine Praktikumsordnung geregelt.

§ 10

Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen

(1) Nach § 85 Abs. 3 des UG ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen der LPO nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen zur selbständigen Vertiefung des Stoffes in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen.

(2) **Pflichtveranstaltungen** sind alle Lehrveranstaltungen, für die keine Wahlmöglichkeit besteht, und an denen teilzunehmen, nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums zwingend erforderlich ist.

(3) **Wahlpflichtveranstaltungen** sind solche Lehrveranstaltungen, bei denen die Studierenden entscheiden können,

a) welches Teilgebiet sie innerhalb eines Bereichs oder

b) welches Teilgebiet sie aus mehreren zur Wahl gestellten Bereichen oder

c) welches Teilgebiet sie aus der Gesamtheit der zur Wahl stehenden Bereiche

studieren wollen.

(4) **Wahlveranstaltungen** sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen, die dem Studierenden die Möglichkeit eröffnen, sein Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen. Sie können sich auch auf andere Studiengänge beziehen.

§ 11

Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise und Studiennachweise

(1) Leistungsnachweise werden in Proseminaren/Kompaktseminaren des Grundstudiums und in Hauptseminaren/Kompaktseminaren des Hauptstudiums erworben. Nach § 8 Abs. 2 a LPO wird eine selbständige Auseinandersetzung mit dem behandelten Stoff gefordert. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können in Form von Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren von zweistündiger Dauer), Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftlichen Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen (Prüfungsgespräch von 20-minütiger Dauer) erbracht werden.

(2) Ein qualifizierter Studiennachweis muß nach § 8 Abs. 2 b LPO in einem Seminar oder Hauptseminar des Hauptstudiums erbracht werden. Die Anforderungen beschränken sich auf die Feststellung, ob sich die Studierenden jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Lehrstoff angeeignet haben.

Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können unter anderem erbracht werden in Form von Protokollen einer Seminarsitzung, Exkursionsberichten, Versuchsprotokollen, schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen und schriftlichen Hausaufgaben.

(3) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung, in welcher sie erworben werden. Den Leistungsnachweisen und qualifizierten Studiennachweisen müssen individuell feststellbare Leistungen zu Grunde liegen. Die Anforderungen an einen Leistungsnachweis liegen deutlich über den Anforderungen an einen qualifizierten Studiennachweis. Arbeiten für Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise müssen von den Lehrenden korrigiert zurückgegeben werden.

(4) In Vorlesungen können in der Regel keine Leistungsnachweise oder qualifizierte Studiennachweise erworben werden.

(5) Die Studienachweise über die besuchten Lehrveranstaltungen führt der Studierende in eigener Verantwortung, indem er die besuchten Veranstaltungen in die dafür vorgesehenen Nachweisformulare für das Grund- und Hauptstudium eingetragen und sich den Erwerb eines Leistungsnachweises oder qualifizierten Studiennachweises durch Stempel und Unterschrift bestätigen läßt.

(6) Für Tages- und Blockpraktika muß ein Bericht vorgelegt werden. Der entsprechende Nachweis muß vom Betreuer der Praktika gegengezeichnet werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 12

Aufbau des Studiums

(1) Das erziehungswissenschaftliche Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfaßt drei Semester mit insgesamt 15 Semesterwochenstunden (SWS). Das Hauptstudium umfaßt ebenfalls drei Semester mit einer Gesamtzahl von 13 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Mindestens die Hälfte aller Semesterwochenstunden in Grund- und Hauptstudium müssen im Fach Erziehungswissenschaft im Fachbereich 12 studiert werden.

(3) Beim Aufbau des Studiums und bei der Wahl der Lehrveranstaltungen ist zu beachten, daß bei einer Überschreitung der Semesterzahlen im Grund- und Hauptstudium der Freiversuch (vgl. § 20 Abs. 1) nach § 28 Abs. 1 LPO nicht unternommen werden kann, sofern kein triftiger Grund nach § 28 Abs. 2 - 4 LPO vorliegt.

§ 13

Aufgabe des Grundstudiums

Das Grundstudium vermittelt methodisches und inhaltliches Grundlagen- und Orientierungswissen, um die Voraussetzungen für eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Hauptstudiums zu schaffen (vgl. § 7 Abs. 2 LPO).

§ 14

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium umfaßt:

- | | |
|---|---------|
| 1 zweistündig anzurechendes Tagespraktikum als Pflichtveranstaltung | (2 SWS) |
| 4 einstündige Vorlesungen als Pflichtveranstaltungen
zu den Bereichen A, B, D und zum Teilgebiet C1, | (4 SWS) |
| 1 einstündige Vorlesung als Wahlpflichtveranstaltung
wahlweise aus Teilgebieten der Bereiche A, D oder E | (1 SWS) |

- | | |
|--|---------|
| 1 zweistündiges Proseminar als Pflichtveranstaltung
zum Teilgebiet E2/E4 | (2 SWS) |
| 2 zweistündige Proseminare als Wahlpflichtveranstaltungen
aus Teilgebieten der Bereiche A und B | (4 SWS) |
| 1 zweistündiges Proseminar als Wahlpflichtveranstaltung
aus Teilgebieten der Bereiche C oder D | (2 SWS) |

(2) Es sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben und zwar im Teilgebiet E2/E4 möglichst im ersten Semester und in einem Teilgebiet aus dem Bereich A möglichst im zweiten Semester.

(3) Es wird empfohlen, die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in der Reihenfolge (Grundstudium I, II, III) zu besuchen, wie sie in dem im Anhang mitgeteilten Formular „Studiennachweis über das Grundstudium in Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Primarstufe“ aufgeführt sind.

(4) Die einführenden Vorlesungen zu den Bereichen A, B, D und zum Teilgebiet C1 sind grundlegend für die darauf aufbauenden Proseminare in den Teilgebieten der Bereiche A, B, C und D.

(5) Der Besuch der Veranstaltungen und der Erwerb der Leistungsnachweise wird vom Studierenden in den Studiennachweis für das Grundstudium eingetragen. Der Erwerb der Leistungsnachweise und die erfolgreiche Teilnahme am Tagespraktikum werden durch Unterschrift des Lehrenden und Stempel des Fachbereichs auf dem Studiennachweis bestätigt.

(6) Bei Vorlage des vollständig ausgefüllten Studiennachweises wird der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums von Hochschullehrenden bestätigt, die Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes mit der Prüfungsberechtigung für das Lehramt für die Primarstufe sind.

(7) Eine Zwischenprüfung findet in Erziehungswissenschaft nicht statt. Die Notwendigkeit der Aneignung eines methodischen und inhaltlichen Grundlagen- und Orientierungswissen nach § 7 Abs. 2 LPO bleibt davon unberührt.

§15

Aufbau des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium in Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Primarstufe umfaßt drei Semester mit Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 13 Semesterwochenstunden.

(2) Im Rahmen dieses Studiums müssen drei Teilgebiete aus unterschiedlichen Bereichen studiert werden, wobei die Wahl eines Teilgebiets aus dem Bereich E (Unterricht und Allgemeine Didaktik) unter der Thematik „Didaktik des Anfangsunterrichts“ nach § 31 Abs. 3 LPO verbindlich ist.

(3) In einem Teilgebiet muß ein Leistungsnachweis, in einem weiteren Teilgebiet ein qualifizierter Studiennachweis erworben werden.

(4) Das Teilgebiet, in dem der Leistungsnachweis erworben wird, muß nach § 54 Abs. 1 LPO vertieft mit sechs Semesterwochenstunden studiert werden.

(5) Das Teilgebiet, in dem der qualifizierte Studiennachweis erbracht werden muß, wird mit vier Semesterwochenstunden studiert, das dritte Teilgebiet mit drei Semesterwochenstunden.

(6) Der Leistungsnachweis und der qualifizierte Studiennachweis dürfen erst vergeben werden, wenn sichergestellt ist, daß der Besuch von entsprechenden Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs bzw. vier Semesterwochenstunden stattgefunden hat und im Studiennachweisformular (siehe Anhang) eingetragen worden ist.

(7) Die studierten Teilgebiete sind Gegenstand der Prüfung. Es ist zu beachten, daß die Teilgebiete gesellschaftswissenschaftliche Anteile entsprechend § 8 enthalten müssen.

§ 16

Vertiefte Studien in einem Teilgebiet

- (1) Für die vertieften Studien in einem Teilgebiet nach § 54 Abs. 1 LPO ist zu beachten, daß für die in dem gewählten Teilgebiet besuchten Veranstaltungen ein thematischer Zusammenhang besteht.
- (2) In den von den Fachbereichen herausgegebenen, kommentierten Vorlesungsverzeichnissen wird auf thematische Schwerpunkte verwandter Art und Bezugspunkte zwischen den Veranstaltungen eines Teilgebiets hingewiesen.

§ 17

Schulstufenbezogene Studien

Im Verlauf von Grund- und Hauptstudium müssen mindestens vier besuchte Lehrveranstaltungen (8 SWS) einen eindeutigen Bezug zu Fragen und Problemen der Primarstufe aufweisen. Der entsprechende Schulstufenbezug wird jeweils im Vorlesungsverzeichnis angegeben und vom Studierenden im Studiennachweis gekennzeichnet.

§ 18

Schulpraktische Studien

- (1) Das semesterbegleitende Tagespraktikum „Einführung in die Erziehungs- und Unterrichtswirklichkeit“ im ersten oder zweiten Semester des Grundstudiums wird von Mitgliedern der Fachbereiche 12 und 14 oder von Unterrichtsbeauftragten aus der Schulpraxis betreut.
- (2) Das fünfwöchige Blockpraktikum nach dem dritten Semester wird von Vertretern der jeweils studierten Unterrichtsfächer oder von Vertretern der Fachbereiche 12 und 14 betreut.
- (3) Die Anmeldung und Organisation für die „Schulpraktischen Studien“ erfolgt über das Praktikumsbüro für Lehramtsstudiengänge.
- (4) Bei unbegründeter Nichtannahme einer zugewiesenen Praktikumsstelle hat der Praktikant alle Folgen hinsichtlich einer Überschreitung der Regelstudienzeit selbst zu verantworten.
- (5) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 19

Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit kann nach § 33 Abs. 1 LPO nach Wahl des Prüflings im Schwerpunktfach oder in Erziehungswissenschaft unter Einbeziehung didaktischer Fragen angefertigt werden. Sie dient der Feststellung, ob vom Prüfling ein auf das Lehramtsstudium bezogenes Thema innerhalb des Zeitraumes von drei Monaten selbständig wissenschaftlich bearbeitet werden kann (§ 17 Abs. 1 LPO).
- (2) In der Regel soll das Thema der schriftliche Hausarbeit aus dem Teilgebiet genommen werden, das Gegenstand der vertieften Studien war (§ 17 Abs. 2 LPO; vgl. § 16 STO).
- (3) Nach § 14 Abs. 2, 5 LPO schlägt der Prüfling ein Mitglied aus dem Prüfungsamt der Hochschule als Themensteller für die Hausarbeit vor. Dabei ist zu beachten, daß das vorgeschlagene Mitglied zur Themenstellung der Hausarbeit berechtigt sein muß.

§ 20

Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung und „Freiversuch“

(1) Beim „Freiversuch“ (§ 28 Abs. 1 LPO) handelt es sich um eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung nach § 14 LPO und die Ergänzung des Zulassungsantrages nach § 15 LPO erfolgt ist. Im Falle des Nichtbestehens gilt diese Prüfung als nicht unternommen. Es verbleiben dem Prüfling zwei weitere Versuche.

(2) Mit der Meldung zur Schriftlichen Hausarbeit erfolgt gleichzeitig der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (§ 14 LPO). Dieser Antrag erfolgt am Ende des fünften Semesters, sofern ein „Freiversuch“ angestrebt wird. Wird die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft geschrieben, müssen Leistungsnachweis und qualifizierter Studiennachweis bereits am Ende des fünften Semesters erworben sein.

§ 21

Schriftliche Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung

(1) Die Arbeit unter Aufsicht dient der Feststellung, ob die Prüflinge in der Lage sind, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Prüfungsfaches entsprechende Aufgabe zu lösen. Es werden zwei Themen zur Auswahl gestellt, die in vier Stunden zu bearbeiten sind. Die Bearbeitungszeit kann unter bestimmten Bedingungen um eine Stunde verlängert werden. (vgl. § 18 LPO, Abs. 1 - 4)

(2) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüflinge in der Lage sind, ausgehend von den vertieften Kenntnissen in den gemäß § 15 Abs. 2, 8 LPO angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Prüfungsfaches insgesamt darzulegen (§ 20 Abs. 1).

(3) Schriftliche Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung beziehen sich unter Beachtung von § 20 Abs. 4 LPO immer auf Inhalte des Faches Erziehungswissenschaft und auf Inhalte aus einem der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer.

Bei der Auswahl der Teilgebiete und Lehrveranstaltungen muß entsprechend darauf geachtet werden, daß - insbesondere im Hinblick auf das für die Prüfung gewählte gesellschaftswissenschaftliche Fach - eine klare Zuordnung erkennbar wird.

§ 22

Prüferwahl und Prüfungsausschuß

(1) Für die Arbeit unter Aufsicht kann der Prüfungskandidat einen Themensteller aus dem Fachbereich 12 oder aus dem Fachbereich 14 vorschlagen, der prüfungsberechtigt ist. Die Liste der prüfungsberechtigten Personen hängt am Staatlichen Prüfungsamt aus.

(2) Einem Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung gehören nach § 11 Abs. 2 LPO drei Mitglieder des Prüfungsamtes an, von denen mindestens eines Professorin oder Professor gemäß § 49 UG sein muß. Ein Mitglied gehört dem Fachbereich 12, ein weiteres dem Fachbereich 14 an, das dritte kommt aus der Schulpraxis oder Schulverwaltung.

(3) Ein Mitglied aus der Hochschule kann der Prüfungskandidat vorschlagen, die beiden anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Prüfungsamt bestimmt.

(4) Mit der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach § 15 Abs. 1, 1u.2 LPO muß der Prüfungskandidat angeben, welches Mitglied des Prüfungsamtes der Hoch-

schule er für die Arbeit unter Aufsicht und welches Mitglied er für die mündliche Prüfung vorschlägt. Der Vorschlag kann sich auf dieselbe Person beziehen.

(5) Nach § 18 Abs. 5 LPO ist der Themensteller für die schriftliche Hausarbeit automatisch Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung, er kann aber nicht als Themensteller für die Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen werden.

§ 23

Studienberatung und Studienberater für die Primarstufe

(1) Termine für eine regelmäßige Studienberatung (vgl. § 82 UG) für das Studium der Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Primarstufe und die Namen der Studienberater sind im Fachbereich 12 (Emil-Figge-Str. 50, 1. Etage, Gebäudeteil B, Foyer) ausgehängt.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität Dortmund ist ebenfalls eine Anlaufstelle für alle mit dem Studium zusammenhängenden Fragen.

§ 24

Inkrafttreten; Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Erziehungswissenschaft mit Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, die im Wintersemester 1995/96 oder später ihr Studium aufgenommen haben.

(2) Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) ausrichten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund am 13.07.1995.

Dortmund, den 26.07.1995

Der Rektor
der Universität Dortmund

In Vertretung
Der Kanzler

Dr. Klaus Anderbrügge

STUDIENNACHWEIS

über die im Grundstudium der Erziehungswissenschaft
für das Lehramt für die Primarstufe
besuchten Lehrveranstaltungen und erworbenen Leistungsnachweise

(Name, Vorname)

(Matrikelnummer)

Studienbeginn WS ___ / ___ SS ___

GRUNDSTUDIUM I (insb. erstes/zweites Semester)

Veranstaltungs-Nr.: WS SS	SWS 2 TP	Tagespraktikum - Schule: (Einführung in die Erziehungs- und Unterrichtswirklichkeit)	Erbrachte Leistung: (Zutreffendes unterstreichen) Stundenprotokoll Unterrichtsentwurf Beobachtungsaufgabe Stufenbezug JA / NEIN	Veranstalter(in): Unterschrift und Stempel:
Veranstaltungs-Nr.: WS SS	SWS 2 PS Teilgebiet E2/E4	Titel in Kurzform: (Einführung in die Theorie des Unterrichts und der Unterrichtsplanung)	Leistungsnachweis: (Zutreffendes unterstreichen) Klausur Hausarbeit Referat Fachgespräch Stufenbezug JA / NEIN	Veranstalter(in): Unterschrift und Stempel:
Veranstaltungs-Nr.: WS SS	SWS 1 V Bereich A	Titel in Kurzform: (Einführung in die Grundlagen der Erziehungswissenschaft I)		Veranstalter(in):
Veranstaltungs-Nr.: WS SS	SWS 1 V Bereich D	Titel in Kurzform: (Einführung in die Grundlagen der Schulpädagogik I)		Veranstalter(in):

GRUNDSTUDIUM II (insb. zweites/drittes Semester)

Veranstaltungs-Nr.: WS SS	SWS 2 PS Teilgebiet A ()	Titel in Kurzform:	Leistungsnachweis: (Zutreffendes unterstreichen) Klausur Hausarbeit Referat Fachgespräch	Veranstalter(in): Unterschrift und Stempel:
Veranstaltungs-Nr.: WS SS	SWS 1 V Bereich B	Titel in Kurzform: (Einführung in die Grundlagen der Psychologie)		Veranstalter(in):
Veranstaltungs-Nr.: WS SS	SWS 1 V Teilgebiet C1	Titel in Kurzform: (Einführung in die Migrationsproblematik und ihre Folgen für Schule und Unterricht)		Veranstalter(in):

b. w.

Dortmund, den _____ Stempel _____
(Unterschrift)

STUDIENNACHWEIS
**ÜBER EIN ORDNUNGSGEMÄSSES HAUPTSTUDIUM
 IN DREI TEILGEBIETEN IM RAHMEN DES STUDIUMS
 DER ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT FÜR DAS
 LEHRAMT FÜR DIE PRIMARSTUFE NACH § 31 (3) LPO**

Name, Vorname _____ geb. _____ Matrikelnummer _____

1. Vertieftes Studium eines Teilgebiets im Umfang von sechs Semesterwochenstunden nach § 54 Abs.1 (2. Satz) LPO und Erwerb eines Leistungsnachweises nach § 8 Abs. 2 (a) LPO

Veranstaltungs-Nr:	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS SS	Teilgebiet:	Stufenbezug: JA / NEIN	
Veranstaltungs-Nr:	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS SS	Teilgebiet:	Stufenbezug: JA / NEIN	
Veranstaltungs-Nr:	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS SS	Teilgebiet:	Stufenbezug: JA / NEIN	

Der Leistungsnachweis im Teilgebiet _____ wurde in der Veranstaltung mit der Nr. _____ durch Referat, Hausarbeit, Klausur, Fachgespräch² erbracht.

Thema: _____

Dortmund, den _____ Stempel _____
(Unterschrift)

2. Studium eines Teilgebiets im Umfang von vier Semesterwochenstunden nach § 54 Abs. 1. Satz LPO und Erwerb eines qualifizierten Studiennachweises nach § 8 Abs. 2 (b) LPO

Veranstaltungs-Nr:	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS SS	Teilgebiet:		

² Zutreffendes bitte unterstreichen

		Stufenbezug: JA / NEIN	
Veranstaltungs-Nr.	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS	SS	Teilgebiet:	
		Stufenbezug: JA / NEIN	

Der qualifizierte Studiennachweis im Teilgebiet _____ wurde entsprechend § 8 Abs. 2 b LPO in der Veranstaltung mit der Nr. _____ durch _____

erbracht.

Dortmund, den _____ Stempel _____

(Unterschrift)

3. Studium eines Teilgebiets im Umfang von drei³ Semesterwochenstunden nach § 54 Abs. 1. Satz LPO

Veranstaltungs-Nr.	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS	SS	Teilgebiet:	
		Stufenbezug: JA / NEIN	
Veranstaltungs-Nr.	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS	SS	Teilgebiet:	
		Stufenbezug: JA / NEIN	

4. Weitere Wahlveranstaltungen

Veranstaltungs-Nr.	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS	SS	Teilgebiet:	
		Stufenbezug: JA / NEIN	
Veranstaltungs-Nr.	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS	SS	Teilgebiet:	
		Stufenbezug: JA / NEIN	
Veranstaltungs-Nr.	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS	SS	Teilgebiet:	
		Stufenbezug: JA / NEIN	
Veranstaltungs-Nr.	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS	SS	Teilgebiet:	
		Stufenbezug: JA / NEIN	

³ Das dritte Teilgebiet umfaßt nur drei SWS, weil für das Hauptstudium im Erziehungswissenschaft insgesamt nur 13 SWS zur Verfügung stehen.

		Stufenbezug: JA / NEIN	
--	--	------------------------	--

Im Verlauf von Grund- und Hauptstudium habe ich unter den Veranstaltungsnummern

die in § 17 StO vorgeschriebenen, primarstufenspezifischen Veranstaltungen besucht.

Amtlicher Teil

Die Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund hat in ihrer 101. Sitzung am 13.07.1995 die Neufassung der Studienordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund vom 23. Juli 1989 (Amtliche Mitteilung Nr. 4/90 beschlossen. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG ist sie am 26.07.1995 vom Rektor ausgefertigt worden und wird somit in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Neufassung der
STUDIENORDNUNG
FÜR DAS STUDIUM DER ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT
FÜR DAS LEHRAMT FÜR DIE SEKUNDARSTUFE I
AN DER UNIVERSITÄT DORTMUND

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1 - 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 532 ff.) erläßt die Universität Dortmund folgende Studienordnung (StO):

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Beginn des Studiums
- § 5 Regelstudienzeit und Regelstudiendauer
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Zusammenarbeit von Erziehungswissenschaft und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern
- § 9 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 10 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen
- § 11 Studien- und Leistungsnachweise
- § 12 Aufbau des Studiums
- § 13 Aufgabe des Grundstudiums
- § 14 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 15 Aufbau des Hauptstudiums
- § 16 Vertiefte Studien in einem Teilgebiet
- § 17 Schulstufenbezogene Studien
- § 18 Schulpraktische Studien
- § 19 Schriftliche Hausarbeit
- § 20 „Freiversuch“ und Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 21 Schriftliche Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung
- § 22 Prüfungsausschuß und Prüferwahl
- § 23 Studienberatung und Studienfachberater für die Sekundarstufe I
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. 1989 S. 421) geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754) **das Studium der Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe I.**

§ 2 Aufgabe der Studienordnung

Die Studienordnung legt die Inhalte und den Aufbau des Studiums fest. Sie bezeichnet die Art und Abfolge der Lehrveranstaltungen und beschreibt die Studienleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie gibt einen Überblick über die in der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) geforderten Studienanteile für Pflicht- und Wahlpflichtstudien und bestimmt nach Studienabschnitten gegliedert die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) und die Modalitäten des Erwerbs von Leistungs- und Studiennachweisen.

§ 3 Voraussetzungen für das Studium

Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen. (vgl § 65 UG Abs. 1)

§ 4 Studienbeginn

Das Studium der Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe I kann zu Beginn des Wintersemesters oder zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Studienumfang

- (1) Nach § 36 Abs.1 LPO hat das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die Regelstudiendauer beträgt sechs Semester und das darauf folgende Prüfungssemester.
- (2) Das Studium umfaßt insgesamt 112 Semesterwochenstunden(SWS). Ein Viertel davon - 28 Semesterwochenstunden - entfällt auf das erziehungswissenschaftliche Studium. Davon entfallen 15 SWS auf das Grundstudium und 13 SWS auf das Hauptstudium.

§ 6 Ziele des Studiums

(1) Die Ziele des Studiums ergeben sich aus § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in Verbindung mit dem § 80 des UG. Das Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen der Sekundarstufe I selbständig auszuüben. An diesem Ausbildungsziel müssen sich auch die erziehungswissenschaftlichen Studien und die schulpraktischen Studien orientieren. Entsprechend sind in der ersten Staatsprüfung Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die notwendig sind, um als Lehrer den Unterricht im Rahmen seiner Lehramtsbefähigung ordnungsgemäß zu erteilen.

(2) Beim Erwerb der Qualifikation für ein professionelles und verantwortungsbewußtes pädagogisches Handeln in Schule und Unterricht geht es u. a. darum,

- die Berufswahl kritisch zu hinterfragen und das Verständnis für die Berufsrolle zu vertiefen,
- Voraussetzungen und Wirkungen erzieherischen und unterrichtlichen Handelns zu erkennen,
- die Bedeutung theoretischer Konzeptionen für die Praxis kritisch zu beurteilen und
- Chancen für eine mögliche Veränderung von Schule und Unterricht zu erkennen und konstruktiv nutzen zu lernen.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium der Erziehungswissenschaft umfaßt **fünf Bereiche**:

- Bereich A: Erziehung und Bildung
- Bereich B: Entwicklung und Lernen
- Bereich C: Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
- Bereich D: Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens
- Bereich E: Unterricht und Allgemeine Didaktik

(2) Die Bereiche untergliedern sich in einzelne **Teilgebiete**:

Bereich A: Erziehung und Bildung

Teilgebiet A1: Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft

Teilgebiet A2: Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen, systematischen und vergleichenden Aspekten

Teilgebiet A3: Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung

Teilgebiet A4: Forschungsmethoden und Wissenschaftstheorie

Bereich B: Entwicklung und Lernen

Teilgebiet B1: Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht

Teilgebiet B2: Lernpsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht

Teilgebiet B3: Sozialpsychologische und differentialpsychologische Voraussetzungen für Entwicklung und Lernen

Teilgebiet B4: Begabung und Intelligenz

Bereich C: Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung

- Teilgebiet C1: Kulturelle Wertorientierungen und ihre Auswirkungen auf die Schule, insbesondere Ursachen und Folgen der Migration
- Teilgebiet C2: Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen
- Teilgebiet C3: Sozialisationstheorien, insbesondere Theorien schulischer Sozialisation
- Teilgebiet C4: Gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen von Erziehung und Bildung im nationalen und internationalen Bereich

Bereich D: Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens

- Teilgebiet D1: Geschichte des Bildungswesens und der Theorie der Schule
- Teilgebiet D2: Bildungswesen und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland
- Teilgebiet D3: Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich rechtlicher Bedingungen)
- Teilgebiet D4: Bildungswesen und Bildungspolitik im internationalen Vergleich

Bereich E: Unterricht und Allgemeine Didaktik

- Teilgebiet E1: Didaktik und Curriculumentwicklung
- Teilgebiet E2: Unterrichtsplanung und -organisation
- Teilgebiet E3: Lernprozeßanalyse: Leistungsförderung und -bewertung
- Teilgebiet E4: Methoden und Formen unterrichtlichen Handelns

(3) Jeder der fünf Bereiche soll im Verlauf des Studiums exemplarisch wenigstens in einem Teilgebiet studiert werden.

(4) Der Titel einer Lehrveranstaltungen entspricht nicht immer der Teilgebietsbenennung. Deshalb werden in den Verzeichnissen die Lehrveranstaltungen mit der Nummer des Teilgebiets eindeutig kenntlich gemacht und zugeordnet.

§ 8

Zusammenarbeit von Erziehungswissenschaft und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern

(1) Neben dem Fach Erziehungswissenschaft im Fachbereich 12 sind die Fächer Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie aus dem Fachbereich 14 am erziehungswissenschaftlichen Studium beteiligt. Sie unterstützen den interdisziplinären Charakter des Lehramtsstudiengangs entsprechend § 2 Abs. 3 LABG, in dem gefordert wird, in das erziehungswissenschaftliche Studium gesellschaftswissenschaftliche Studien einzubeziehen.

(2) Das Fach Erziehungswissenschaft im Fachbereich 12 und die oben genannten Fächer des Fachbereichs 14 sind entsprechend der nachfolgend aufgeführten Tabelle für die Bereitstellung des Lehrangebots im erziehungswissenschaftlichen Studium verantwortlich:

Teilgebiet	Erziehungsw.	Philosophie	Politikw.	Psychologie	Soziologie
A1	X				
A2	X	X			
A3	X	X			
A4	X	X		X	
B1				X	
B2				X	

B3				X	
B4				X	
C1	X				X
C2	X		X		X
C3	X				X
C4	X		X		X
D1	X				
D2	X		X		X
D3	X				
D4	X		X		
E1	X				
E2	X				
E3	X			X	
E4	X			X	

(3) Studieninhalte des gleichen Teilgebiets können von verschiedenen Fächern angeboten werden.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

(1) In dieser Studienordnung und in den Vorlesungs- und Veranstaltungsverzeichnissen werden im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums für die einzelnen Lehrveranstaltungen Abkürzungen mit folgender Bedeutung benutzt:

- V - Vorlesung
- PS - Proseminar
- HS - Hauptseminar
- KS - Kompaktseminar
- K - Kolloquium
- Ü - Übung
- EX - Exkursion
- TP - Tagespraktikum
- BP - Blockpraktikum

Eine Ziffer vor oder hinter der jeweiligen Abkürzung bezeichnet die anrechenbare Semesterwochenstundenzahl.

(2) In Vorlesungen (V) werden Einführungen in Grundfragen und Grundlagen von Bereichen und Teilgebieten und Überblicke über Forschungslage, -ergebnisse und -methoden durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. In Vorlesungen sollen Fragen der Zuhörer zugelassen werden, teilweise werden Vorlesungen durch andere Arbeitsformen ergänzt.

(3) Pro- und Hauptseminare dienen einer exemplarisch vertieften Erarbeitung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen in einzelnen Teilgebieten. Dabei können unterschiedliche Arbeitsmethoden (Information, Referat, Thesenvorlage, Diskussion) und Gruppierungsformen (Partner-, Gruppenarbeit) gewählt werden. Proseminare (PS) werden für das Grundstudium, Hauptseminare (HS) für das Hauptstudium angeboten. Kompaktseminare (KS) finden in der Woche nach Pfingsten und in der ersten Woche nach Beendigung der Vorlesungszeit statt. Ihre genaue Zuordnung zu Grund- oder Hauptstudium wird in den Veranstaltungsverzeichnissen angegeben.

(4) Kolloquien (K) tragen keine Teilgebietsbenennung und dienen im besonderen Maß der Prüfungsvorbereitung (Examenskolloquium) oder der Behandlung von Forschungsfragen (Forschungskolloquium).

(5) Übungen (Ü) dienen dem Erwerb von besonderen studien-, forschungs- und praxisrelevanten Fertigkeiten. Die Aneignung entsprechenden Wissens und Könnens erfolgt vornehmlich durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

(6) Exkursionen (EX) verfolgen den Zweck, erziehungswissenschaftlichen Problemen und Fragestellungen in Praxisfeldern außerhalb der Universität nachzugehen. Sie finden in der Woche nach Pfingsten, ansonsten außerhalb der Vorlesungszeit statt.

(7) Tagespraktika (TP) und Blockpraktikum (BP) gehören zu den Schulpraktischen Studien. Sie finden in den Schulen der Region statt und werden vom Praktikumsbüro für die Lehramtsstudiengänge organisiert und durch eine Praktikumsordnung geregelt.

§ 10

Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen

(1) Nach § 85 Abs. 3 des UG ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen der LPO nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen zur selbständigen Vertiefung des Stoffes in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen.

(2) **Pflichtveranstaltungen** sind alle Lehrveranstaltungen, für die keine Wahlmöglichkeit besteht, und an denen teilzunehmen, nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums zwingend erforderlich ist.

(3) **Wahlpflichtveranstaltungen** sind solche Lehrveranstaltungen, bei denen die Studierenden entscheiden können,

- a) welches Teilgebiet sie innerhalb eines Bereichs oder
- b) welches Teilgebiet sie aus mehreren zur Wahl gestellten Bereichen oder
- c) welches Teilgebiet sie aus der Gesamtheit der zur Wahl stehenden Bereiche

studieren wollen.

(4) **Wahlveranstaltungen** sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen, die dem Studierenden die Möglichkeit eröffnen, sein Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen. Sie können sich auch auf andere Studiengänge beziehen.

§ 11

Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise und Studiennachweise

(1) Leistungsnachweise werden in Proseminaren/Kompaktseminaren des Grundstudiums und in Hauptseminaren/Kompaktseminaren des Hauptstudiums erworben. Nach § 8 Abs. 2 a LPO wird eine selbständige Auseinandersetzung mit dem behandelten Stoff gefordert. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können in Form von Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren von zweistündiger Dauer), Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftlichen Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen (Prüfungsgespräch von 20-minütiger Dauer) erbracht werden.

(2) Ein qualifizierter Studiennachweis muß nach § 8 Abs. 2 b LPO in einem Seminar oder Hauptseminar des Hauptstudiums erbracht werden. Die Anforderungen beschränken sich auf die Feststellung, ob sich die Studierenden jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Lehrstoff angeeignet haben.

Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können unter anderem erbracht werden in Form von Protokollen einer Seminarsitzung, Exkursionsberichten, Versuchsprotokollen, schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen und schriftlichen Hausaufgaben.

(3) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung, in welcher sie erworben werden. Den Leistungsnachweisen und qualifizierten Studiennachweisen müssen individuell feststellbare Leistungen zu Grunde liegen. Die Anforderungen an einen Leistungsnachweis liegen deutlich über den Anforderungen an einen qualifizierten Studiennachweis. Arbeiten für Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise müssen von den Lehrenden korrigiert zurückgegeben werden.

(4) In Vorlesungen können in der Regel keine Leistungsnachweise oder qualifizierte Studiennachweise erworben werden.

(5) Die Studienachweise über die besuchten Lehrveranstaltungen führt der Studierende in eigener Verantwortung, indem er die besuchten Veranstaltungen in die dafür vorgesehenen Nachweisformulare für das Grund- und Hauptstudium eingetragen und sich den Erwerb eines Leistungsnachweises oder qualifizierten Studiennachweises durch Stempel und Unterschrift bestätigen läßt.

(6) Für Tages- und Blockpraktika muß ein Bericht vorgelegt werden. Der entsprechende Nachweis muß vom Betreuer der Praktika gegengezeichnet werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 12

Aufbau des Studiums

(1) Das erziehungswissenschaftliche Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

Das Grundstudium umfaßt drei Semester mit insgesamt 15 Semesterwochenstunden (SWS).

Das Hauptstudium umfaßt ebenfalls drei Semester mit einer Gesamtzahl von 13 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Mindestens die Hälfte aller Semesterwochenstunden in Grund- und Hauptstudium müssen im Fach Erziehungswissenschaft im Fachbereich 12 studiert werden.

(3) Beim Aufbau des Studiums und bei der Wahl der Lehrveranstaltungen ist zu beachten, daß bei einer Überschreitung der Semesterzahlen im Grund- und Hauptstudium der Freiversuch (§ 20 Abs.1) nach § 28 Abs. 1 LPO nicht unternommen werden kann, sofern kein triftiger Grund nach § 28 Abs. 2 - 4 LPO vorliegt.

§13

Aufgabe des Grundstudiums

Das Grundstudium vermittelt methodisches und inhaltliches Grundlagen- und Orientierungswissen, um die Voraussetzungen für eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Hauptstudiums zu schaffen (vgl. § 7 Abs. 2 LPO).

§ 14

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium umfaßt:

1 zweistündig anzurechendes Tagespraktikum als Pflichtveranstaltung (2 SWS)

4 einstündige Vorlesungen als Pflichtveranstaltungen
zu den Bereichen A, B, D und zum Teilgebiet C1, (4 SWS)

- | | |
|--|---------|
| 1 einstündige Vorlesung als Wahlpflichtveranstaltung
wahlweise aus Teilgebieten der Bereiche A, D oder E | (1 SWS) |
| 1 zweistündiges Proseminar als Pflichtveranstaltung
zum Teilgebiet E2/E4 | (2 SWS) |
| 2 zweistündige Proseminare als Wahlpflichtveranstaltungen
aus Teilgebieten der Bereiche A und B | (4 SWS) |
| 1 zweistündiges Proseminar als Wahlpflichtveranstaltung
aus Teilgebieten der Bereiche C oder D | (2 SWS) |
- (2) Es sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben und zwar im Teilgebiet E2/E4 möglichst im ersten Semester und in einem Teilgebiet aus dem Bereich A möglichst im zweiten Semester.
- (3) Es wird empfohlen, die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in der Reihenfolge (Grundstudium I, II, III) zu besuchen, wie sie in dem im Anhang mitgeteilten Formular „Studiennachweis über das Grundstudium in Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ aufgeführt sind.
- (4) Die einführenden Vorlesungen zu den Bereichen A, B, D und zum Teilgebiet C1 sind grundlegend für die darauf aufbauenden Proseminare in den Teilgebieten der Bereiche A, B, C und D.
- (5) Der Besuch der Veranstaltungen und der Erwerb der Leistungsnachweise wird vom Studierenden in den Studiennachweis für das Grundstudium eingetragen. Der Erwerb der Leistungsnachweise und die erfolgreiche Teilnahme am Tagespraktikum werden durch Unterschrift des Lehrenden und Stempel des Fachbereichs auf dem Studiennachweis bestätigt.
- (6) Bei Vorlage des vollständig ausgefüllten Studiennachweises wird der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums von Hochschullehrenden bestätigt, die Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes mit der Prüfungsberechtigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I sind.
- (7) Eine Zwischenprüfung findet in Erziehungswissenschaft nicht statt. Die Notwendigkeit der Aneignung eines methodischen und inhaltlichen Grundlagen- und Orientierungswissen nach § 7 Abs. 2 LPO bleibt davon unberührt.

§15

Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium in Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe I umfaßt drei Semester mit Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 13 Semesterwochenstunden.
- (2) Im Rahmen dieses Studiums müssen drei Teilgebiete aus unterschiedlichen Bereichen studiert werden, wobei die Wahl eines Teilgebiets aus dem Bereich E (Unterricht und Allgemeine Didaktik) verbindlich ist.
- (3) In einem Teilgebiet muß ein Leistungsnachweis, in einem weiteren Teilgebiet ein qualifizierter Studiennachweis erworben werden.
- (4) Das Teilgebiet, in dem der Leistungsnachweis erworben wird, muß nach § 54 Abs. 1 LPO vertieft mit sechs Semesterwochenstunden studiert werden.
- (5) Das Teilgebiet, in dem der qualifizierte Studiennachweis erbracht werden muß, wird mit vier Semesterwochenstunden studiert, das dritte Teilgebiet mit drei Semesterwochenstunden.

(6) Der Leistungsnachweis und der qualifizierte Studiennachweis dürfen erst vergeben werden, wenn sichergestellt ist, daß der Besuch von entsprechenden Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs bzw. vier Semesterwochenstunden stattgefunden hat und im Studiennachweisformular (siehe Anhang) eingetragen worden ist.

(7) Die studierten Teilgebiete sind Gegenstand der Prüfung. Es ist zu beachten, daß die Teilgebiete gesellschaftswissenschaftliche Anteile entsprechend § 8 enthalten müssen.

§ 16

Vertiefte Studien in einem Teilgebiet

(1) Für die vertieften Studien in einem Teilgebiet nach § 54 Abs. 1 LPO ist zu beachten, daß für die in dem gewählten Teilgebiet besuchten Veranstaltungen ein thematischer Zusammenhang besteht.

(2) In den von den Fachbereichen herausgegebenen, kommentierten Vorlesungsverzeichnissen wird auf thematische Schwerpunkte verwandter Art und Bezugspunkte zwischen den Veranstaltungen eines Teilgebiets hingewiesen.

§ 17

Schulstufenbezogene Studien

Im Verlauf von Grund- und Hauptstudium müssen mindestens vier besuchte Lehrveranstaltungen (8 SWS) einen eindeutigen Bezug zu Fragen und Problemen der Sekundarstufe I aufweisen. Der entsprechende Schulstufenbezug wird jeweils im Vorlesungsverzeichnis angegeben und vom Studierenden im Studiennachweis gekennzeichnet.

§ 18

Schulpraktische Studien

(1) Das semesterbegleitende Tagespraktikum „Einführung in die Erziehungs- und Unterrichtswirklichkeit“ im ersten oder zweiten Semester des Grundstudiums wird von Mitgliedern der Fachbereiche 12 und 14 oder von Unterrichtsbeauftragten aus der Schulpraxis betreut.

(2) Das fünfwöchige Blockpraktikum nach dem dritten Semester wird von Vertretern der jeweils studierten Unterrichtsfächer oder von Vertretern der Fachbereiche 12 und 14 betreut.

(3) Die Anmeldung und Organisation für die „Schulpraktischen Studien“ erfolgt über das Praktikumsbüro für Lehramtsstudiengänge.

(4) Bei unbegründeter Nichtannahme einer zugewiesenen Praktikumsstelle hat der Praktikant alle Folgen hinsichtlich einer Überschreitung der Regelstudienzeit selbst zu verantworten.

(5) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 19

Schriftliche Hausarbeit

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann die schriftliche Hausarbeit auch im Rahmen des Lehramtsstudienganges für die Sekundarstufe I in Erziehungswissenschaft geschrieben werden (vgl. § 4 Abs. 1.1 u. § 38 Abs. 1 LPO). Ausnahmefälle, die eine Anfertigung der Hausarbeit in Erziehungswissenschaft erlauben, liegen u. a. vor, wenn eine Mitwirkung an Erkundungs- und Forschungsprojekten der Erziehungswissenschaft zu Problemen der Sekundarstufe I stattgefunden hat.

(2) Nach § 14 Abs. 2, 5 LPO schlägt der Prüfling ein Mitglied aus dem Prüfungsamt der Hochschule als Themensteller für die Hausarbeit vor. Dabei ist zu beachten, daß das vorgeschlagene Mitglied zur Themenstellung und Beurteilung der Hausarbeit berechtigt sein muß. Der vorgeschlagene Themensteller begründet auch die Ausnahme gegenüber dem Prüfungsamt.

(3) Das Thema der Hausarbeit wird in der Regel aus dem Teilgebiet der vertieften Studien (§ 17 Abs. 2 LPO) entnommen. Die Hausarbeit dient der Feststellung, ob vom Prüfling ein auf das Lehramtsstudium bezogenes Thema innerhalb des Zeitraumes von drei Monaten selbständig wissenschaftlich bearbeitet werden kann (§ 17 Abs. 1 LPO)

§ 20

„Freiversuch“ und Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Beim „Freiversuch“ (§ 28 Abs. 1 LPO) handelt es sich um eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung nach § 14 LPO und die Ergänzung des Zulassungsantrages nach § 15 LPO erfolgt ist. Im Falle des Nichtbestehens gilt diese Prüfung als nicht unternommen. Es verbleiben dem Prüfling zwei weitere Versuche.

(2) Mit der Meldung zur Schriftlichen Hausarbeit erfolgt gleichzeitig der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (§ 14 LPO). Dieser Antrag erfolgt am Ende des fünften Semesters, sofern ein „Freiversuch“ angestrebt wird. Wird die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft geschrieben, müssen Leistungsnachweis und qualifizierter Studiennachweis bereits am Ende des fünften Semesters erworben sein.

§ 21

Schriftliche Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung

(1) Die Arbeit unter Aufsicht dient der Feststellung, ob die Prüflinge in der Lage sind, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Prüfungsfaches entsprechende Aufgabe zu lösen. Es werden zwei Themen zur Auswahl gestellt, die in vier Stunden zu bearbeiten sind. Die Bearbeitungszeit kann unter bestimmten Bedingungen um eine Stunde verlängert werden. (vgl. § 18 LPO, Abs. 1 - 4)

(2) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüflinge in der Lage sind, ausgehend von den vertieften Kenntnissen in den gemäß § 15 Abs. 2, 8 LPO angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Prüfungsfaches insgesamt darzulegen (§ 20 Abs. 1).

(3) Schriftliche Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung beziehen sich unter Beachtung von § 20 Abs. 4 LPO immer auf Inhalte des Faches Erziehungswissenschaft und auf Inhalte aus einem der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer. Bei der Auswahl der Teilgebiete und Lehrveranstaltungen muß entsprechend darauf geachtet werden, daß - insbesondere im Hinblick auf das für die Prüfung gewählte gesellschaftswissenschaftliche Fach - eine klare Zuordnung erkennbar wird.

§ 22

Prüferwahl und Prüfungsausschuß

(1) Für die Arbeit unter Aufsicht kann der Prüfungskandidat einen Themensteller aus dem Fachbereich 12 oder aus dem Fachbereich 14 vorschlagen, der prüfungsberechtigt ist. Die Liste der prüfungsberechtigten Personen hängt am Staatlichen Prüfungsamt aus.

- (2) Einem Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung gehören nach § 11 Abs. 2 LPO drei Mitglieder des Prüfungsamtes an, von denen mindestens eines Professorin oder Professor gemäß § 49 UG sein muß. Ein Mitglied gehört dem Fachbereich 12, ein weiteres dem Fachbereich 14 an, das dritte kommt aus der Schulpraxis oder Schulverwaltung.
- (3) Ein Mitglied aus der Hochschule kann der Prüfungskandidat vorschlagen, die beiden anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Prüfungsamt bestimmt.
- (4) Mit der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach § 15 Abs. 1, 1u.2 LPO muß der Prüfungskandidat angeben, welches Mitglied des Prüfungsamtes der Hochschule er für die Arbeit unter Aufsicht und welches Mitglied er für die mündliche Prüfung vorschlägt. Der Vorschlag kann sich auf dieselbe Person beziehen.
- (5) Nach § 18 Abs. 5 LPO ist der Themensteller für die schriftliche Hausarbeit automatisch Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung, er kann aber nicht als Themensteller für die Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen werden.

§ 23

Studienberatung und Studienberater für die Sekundarstufe I

- (1) Termine für eine regelmäßige Studienberatung (vgl. § 82 UG) für das Studium der Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Namen der Studienberater sind im Fachbereich 12 (Emil-Figge-Str. 50, 1. Etage, Gebäudeteil B, Foyer) ausgehängt.
- (2) Die zentrale Studienberatung der Universität Dortmund ist ebenfalls eine Anlaufstelle für alle mit diesem Studium zusammenhängenden Fragen.

§ 24

Inkrafttreten; Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Erziehungswissenschaft mit Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, die im Wintersemester 1995/96 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) ausrichten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund am 13.07.1995.

Dortmund, den 26.07.1995

Der Rektor
der Universität Dortmund

In Vertretung
Der Kanzler

Dr. Klaus Anderbrügge

STUDIENNACHWEIS

über die im Grundstudium der Erziehungswissenschaft
für das Lehramt für die Sekundarstufe I
besuchten Lehrveranstaltungen und erworbenen Leistungsnachweise

(Name, Vorname)

(Matrikelnummer)

Studienbeginn WS ___/___ SS ___

GRUNDSTUDIUM I (insb. erstes/zweites Semester)

Veranstaltungs-Nr.:	SWS 2 TP	Tagespraktikum - Schule: (Einführung in die Erziehungs- und Unterrichtswirklichkeit)	Erbrachte Leistung: (Zutreffendes unterstreichen) Stundenprotokoll Unterrichtsentwurf Beobachtungsaufgabe Stufenbezug JA / NEIN	Veranstalter(in): Unterschrift und Stempel:
WS SS				
Veranstaltungs-Nr.:	SWS 2 PS Teilgebiet E2/E4	Titel in Kurzform: (Einführung in die Theorie des Unterrichts und der Unterrichtsplanung)	Leistungsnachweis: (Zutreffendes unterstreichen) Klausur Hausarbeit Referat Fachgespräch Stufenbezug JA / NEIN	Veranstalter(in): Unterschrift und Stempel:
WS SS				
Veranstaltungs-Nr.:	SWS 1 V Bereich A	Titel in Kurzform: (Einführung in die Grundlagen der Erziehungswissenschaft I)		Veranstalter(in):
WS SS				
Veranstaltungs-Nr.:	SWS 1 V Bereich D	Titel in Kurzform: (Einführung in die Grundlagen der Schulpädagogik I)		Veranstalter(in):
WS SS				

GRUNDSTUDIUM II (insb. zweites/drittes Semester)

Veranstaltungs-Nr.:	SWS 2 PS Teilgebiet A ()	Titel in Kurzform:	Leistungsnachweis: (Zutreffendes unterstreichen) Klausur Hausarbeit Referat Fachgespräch	Veranstalter(in): Unterschrift und Stempel:
WS SS				
Veranstaltungs-Nr.:	SWS 1 V Bereich B	Titel in Kurzform: (Einführung in die Grundlagen der Psychologie)		Veranstalter(in):
WS SS				
Veranstaltungs-Nr.:	SWS 1 V Teilgebiet C1	Titel in Kurzform: (Einführung in die Migrationsproblematik und ihre Folgen für Schule und Unterricht)		Veranstalter(in):
WS SS				

b. w.

Hiermit wird bestätigt, daß Herr/Frau _____,
 (Matrikel-Nr. _____) die nach § 14 Abs. 6 der Studienordnung der Universität
 Dortmund für Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe I und nach § 7
 Abs. 1 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen des Kultusministeriums
 des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Leistungen für den erfolgreichen Abschluß des
 Grundstudiums erbracht hat.

Dortmund, den _____ Stempel _____
 (Unterschrift)

STUDIENNACHWEIS
**ÜBER EIN ORDNUNGSGEMÄSSES HAUPTSTUDIUM
 IN DREI TEILGEBIETEN IM RAHMEN DES STUDIUMS
 DER ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT FÜR DAS
 LEHRAMT FÜR DIE SEKUNDARSTUFE I NACH § 36 (3) LPO**

Name, Vorname _____ geb. _____ Matrikelnummer _____

**1. Vertieftes Studium eines Teilgebiets im Umfang von sechs Semesterwochenstunden
 nach § 54 Abs.1 (2. Satz) LPO und Erwerb eines Leistungsnachweises nach § 8 Abs. 2 (a)
 LPO**

Veranstaltungs-Nr: WS SS	SWS/Veranstaltungsart Teilgebiet:	Titel in Kurzform: Stufenbezug: JA / NEIN	Veranstalter:
Veranstaltungs-Nr: WS SS	SWS/Veranstaltungsart Teilgebiet:	Titel in Kurzform: Stufenbezug: JA / NEIN	Veranstalter:
Veranstaltungs-Nr: WS SS	SWS/Veranstaltungsart Teilgebiet:	Titel in Kurzform: Stufenbezug: JA / NEIN	Veranstalter:

Der Leistungsnachweis im Teilgebiet _____ wurde in der Veranstaltung mit der Nr. _____
 durch Referat, Hausarbeit, Klausur, Fachgespräch² erbracht.

Thema: _____

Dortmund, den _____ Stempel _____
 (Unterschrift)

² Zutreffendes bitte unterstreichen

Amtlicher Teil

Die Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund hat in ihrer 101. Sitzung am 13.07.1995 die Neufassung der Studienordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund vom 23. Juli 1989 (Amtliche Mitteilung Nr. 4/90 beschlossen. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG ist sie am 26.07.1995 vom Rektor ausgefertigt worden und wird somit in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Neufassung der
STUDIENORDNUNG
FÜR DAS STUDIUM DER ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT
FÜR DAS LEHRAMT FÜR DIE SEKUNDARSTUFE II
AN DER UNIVERSITÄT DORTMUND

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1 - 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 532 ff.) erläßt die Universität Dortmund folgende Studienordnung (StO):

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Beginn des Studiums
- § 5 Regelstudienzeit und Regelstudiendauer
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Zusammenarbeit von Erziehungswissenschaft und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern
- § 9 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 10 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen
- § 11 Studien- und Leistungsnachweise
- § 12 Aufbau des Studiums
- § 13 Aufgabe des Grundstudiums
- § 14 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 15 Aufbau des Hauptstudiums
- § 16 Vertiefte Studien in einem Teilgebiet
- § 17 Schulstufenbezogene Studien
- § 18 Schulpraktische Studien
- § 19 Schriftliche Hausarbeit
- § 20 Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung und „Freiversuch“
- § 21 Schriftliche Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung
- § 22 Prüfungsausschuß und Prüferwahl
- § 23 Nachweis der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I (Zusatzprüfung nach § 47 LPO)

- § 24 Studienberatung und Studienfachberater für die Sekundarstufe II
 § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. 1989 S. 421) geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754) **das Studium der Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe II.**

§ 2

Aufgabe der Studienordnung

Die Studienordnung legt die Inhalte und den Aufbau des Studiums fest. Sie bezeichnet die Art und Abfolge der Lehrveranstaltungen und beschreibt die Studienleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie gibt einen Überblick über die in der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) geforderten Studienanteile für Pflicht- und Wahlpflichtstudien und bestimmt nach Studienabschnitten gegliedert die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) und die Modalitäten des Erwerbs von Leistungs- und Studiennachweisen.

§ 3

Voraussetzungen für das Studium

Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen. (vgl § 65 UG Abs. 1)

§ 4

Studienbeginn

Das Studium der Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe II kann zu Beginn des Wintersemesters oder zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Studienumfang

(1) Nach § 41 Abs. 1 LPO hat das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die Regelstudiendauer beträgt acht Semester und das darauf folgende Prüfungssemesters.

(2) Das Studium umfaßt insgesamt 150 Semesterwochenstunden(SWS). Ein Fünftel davon - 30 Semesterwochenstunden - entfällt auf das erziehungswissenschaftliche Studium.

Für das Grundstudium stehen etwa 80 Semesterwochenstunden (SWS), für das Hauptstudium etwa 70 Semesterwochenstunden (SWS) zur Verfügung. Die 30 Semesterwochenstunden (SWS) des Studiums der Erziehungswissenschaft werden zu je 15 Stunden auf Grund- und Hauptstudium verteilt.

§ 6 Ziele des Studiums

(1) Die Ziele des Studiums ergeben sich aus § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in Verbindung mit dem § 80 des UG. Das Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II selbständig auszuüben. An diesem Ausbildungsziel müssen sich auch die erziehungswissenschaftlichen Studien und die schulpraktischen Studien orientieren. Entsprechend sind in der ersten Staatsprüfung Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die notwendig sind, um als Lehrer den Unterricht im Rahmen seiner Lehramtsbefähigung ordnungsgemäß zu erteilen.

(2) Beim Erwerb der Qualifikation für ein professionelles und verantwortungsbewußtes pädagogisches Handeln in Schule und Unterricht geht es u. a. darum,

- die Berufswahl kritisch zu hinterfragen und das Verständnis für die Berufsrolle zu vertiefen,
- Voraussetzungen und Wirkungen erzieherischen und unterrichtlichen Handelns zu erkennen,
- die Bedeutung theoretischer Konzeptionen für die Praxis kritisch zu beurteilen und
- Chancen für eine mögliche Veränderung von Schule und Unterricht zu erkennen und konstruktiv nutzen zu lernen.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium der Erziehungswissenschaft umfaßt **fünf Bereiche**:

- Bereich A: Erziehung und Bildung
- Bereich B: Entwicklung und Lernen
- Bereich C: Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
- Bereich D: Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens
- Bereich E: Unterricht und Allgemeine Didaktik

(2) Die Bereiche untergliedern sich in einzelne **Teilgebiete**:

Bereich A: Erziehung und Bildung

Teilgebiet A1: Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft

Teilgebiet A2: Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen, systematischen und vergleichenden Aspekten

Teilgebiet A3: Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung

Teilgebiet A4: Forschungsmethoden und Wissenschaftstheorie

Bereich B: Entwicklung und Lernen

Teilgebiet B1: Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht

Teilgebiet B2: Lernpsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht

Teilgebiet B3: Sozialpsychologische und differentialpsychologische Voraussetzungen für Entwicklung und Lernen

Teilgebiet B4: Begabung und Intelligenz

Bereich C: Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung

- Teilgebiet C1: Kulturelle Wertorientierungen und ihre Auswirkungen auf die Schule, insbesondere Ursachen und Folgen der Migration
- Teilgebiet C2: Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen
- Teilgebiet C3: Sozialisationstheorien, insbesondere Theorien schulischer Sozialisation
- Teilgebiet C4: Gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen von Erziehung und Bildung im nationalen und internationalen Bereich

Bereich D: Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens

- Teilgebiet D1: Geschichte des Bildungswesens und der Theorie der Schule
- Teilgebiet D2: Bildungswesen und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland
- Teilgebiet D3: Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich rechtlicher Bedingungen)
- Teilgebiet D4: Bildungswesen und Bildungspolitik im internationalen Vergleich

Bereich E: Unterricht und Allgemeine Didaktik

- Teilgebiet E1: Didaktik und Curriculumentwicklung
- Teilgebiet E2: Unterrichtsplanung und -organisation
- Teilgebiet E3: Lernprozeßanalyse: Leistungsförderung und -bewertung
- Teilgebiet E4: Methoden und Formen unterrichtlichen Handelns

(3) Jeder der fünf Bereiche soll im Verlauf des Studiums exemplarisch wenigstens in einem Teilgebiet studiert werden.

(4) Der Titel einer Lehrveranstaltungen entspricht nicht immer der Teilgebietsbenennung. Deshalb werden in den Verzeichnissen die Lehrveranstaltungen mit der Nummer des Teilgebiets eindeutig kenntlich gemacht und zugeordnet.

§ 8

Zusammenarbeit von Erziehungswissenschaft und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern

(1) Neben dem Fach Erziehungswissenschaft im Fachbereich 12 sind die Fächer Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie aus dem Fachbereich 14 am erziehungswissenschaftlichen Studium beteiligt.

Sie unterstützen den interdisziplinären Charakter des Lehramtsstudiengangs entsprechend § 2 Abs. 3 LABG, in dem gefordert wird, in das erziehungswissenschaftliche Studium gesellschaftswissenschaftliche Studien einzubeziehen.

(2) Das Fach Erziehungswissenschaft im Fachbereich 12 und die oben genannten Fächer des Fachbereichs 14 sind entsprechend der nachfolgend aufgeführten Tabelle für die Bereitstellung des Lehrangebots im erziehungswissenschaftlichen Studium verantwortlich:

Teilgebiet	Erziehungsw.	Philosophie	Politikw.	Psychologie	Soziologie
A1	X				
A2	X	X			
A3	X	X			

A4	X	X		X	
B1				X	
B2				X	
B3				X	
B4				X	
C1	X				X
C2	X		X		X
C3	X				X
C4	X		X		X
D1	X				
D2	X		X		X
D3	X				
D4	X		X		
E1	X				
E2	X				
E3	X			X	
E4	X			X	

(3) Studieninhalte des gleichen Teilgebiets können von verschiedenen Fächern angeboten werden.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

(1) In dieser Studienordnung und in den Vorlesungs- und Veranstaltungsverzeichnissen werden im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums für die einzelnen Lehrveranstaltungen Abkürzungen mit folgender Bedeutung benutzt:

- V - Vorlesung
- PS - Proseminar
- HS - Hauptseminar
- KS - Kompaktseminar
- K - Kolloquium
- Ü - Übung
- EX - Exkursion
- TP - Tagespraktikum
- BP - Blockpraktikum

Eine Ziffer vor oder hinter der jeweiligen Abkürzung bezeichnet die anrechenbare Semesterwochenstundenzahl.

(2) In Vorlesungen (V) werden Einführungen in Grundfragen und Grundlagen von Bereichen und Teilgebieten und Überblicke über Forschungslage, -ergebnisse und -methoden durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. In Vorlesungen sollen Fragen der Zuhörer zugelassen werden, teilweise werden Vorlesungen durch andere Arbeitsformen ergänzt.

(3) Pro- und Hauptseminare dienen einer exemplarisch vertieften Erarbeitung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen in einzelnen Teilgebieten. Dabei können unterschiedliche Arbeitsmethoden (Information, Referat, Thesenvorlage, Diskussion) und Gruppierungsformen (Partner-, Gruppenarbeit) gewählt werden. Proseminare (PS) werden für das Grundstudium, Hauptseminare (HS) für das Hauptstudium angeboten. Kompaktseminare (KS) finden in der Woche nach Pfingsten und in der ersten Woche nach Beendigung der Vorlesungszeit statt. Ihre genaue Zuordnung zu Grund- oder Hauptstudium wird in den Veranstaltungsverzeichnissen angegeben.

(4) Kolloquien (K) tragen keine Teilgebietenbenennung und dienen im besonderen Maß der Prüfungsvorbereitung (Examenskolloquium) oder der Behandlung von Forschungsfragen (Forschungskolloquium).

(5) Übungen (Ü) dienen dem Erwerb von besonderen studien-, forschungs- und praxisrelevanten Fertigkeiten. Die Aneignung entsprechenden Wissens und Könnens erfolgt vornehmlich durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

(6) Exkursionen (EX) verfolgen den Zweck, erziehungswissenschaftlichen Problemen und Fragestellungen in Praxisfeldern außerhalb der Universität nachzugehen. Sie finden in der Woche nach Pfingsten, ansonsten außerhalb der Vorlesungszeit statt.

(7) Tagespraktika (TP) und Blockpraktikum (BP) gehören zu den Schulpraktischen Studien. Sie finden in den Schulen der Region statt und werden vom Praktikumsbüro für die Lehramtsstudiengänge organisiert und durch eine Praktikumsordnung geregelt.

§ 10

Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen

(1) Nach § 85 Abs. 3 des UG ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen der LPO nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen zur selbständigen Vertiefung des Stoffes in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen.

(2) **Pflichtveranstaltungen** sind alle Lehrveranstaltungen, für die keine Wahlmöglichkeit besteht, und an denen teilzunehmen, nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums zwingend erforderlich ist.

(3) **Wahlpflichtveranstaltungen** sind solche Lehrveranstaltungen, bei denen die Studierenden entscheiden können,

- a) welches Teilgebiet sie innerhalb eines Bereichs oder
- b) welches Teilgebiet sie aus mehreren zur Wahl gestellten Bereichen oder
- c) welches Teilgebiet sie aus der Gesamtheit der zur Wahl stehenden Bereiche

studieren wollen.

(4) **Wahlveranstaltungen** sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen, die dem Studierenden die Möglichkeit eröffnen, sein Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen. Sie können sich auch auf andere Studiengänge beziehen.

§ 11

Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise und Studiennachweise

(1) Leistungsnachweise werden in Proseminaren/Kompaktseminaren des Grundstudiums und in Hauptseminaren/Kompaktseminaren des Hauptstudiums erworben. Nach § 8 Abs. 2 a LPO wird eine selbständige Auseinandersetzung mit dem behandelten Stoff gefordert. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können in Form von Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren von zweistündiger Dauer), Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung,

schriftlichen Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen (Prüfungsgespräch von 20-minütiger Dauer) erbracht werden.

(2) Ein qualifizierter Studiennachweis muß nach § 8 Abs. 2 b LPO in einem Seminar oder Hauptseminar des Hauptstudiums erbracht werden. Die Anforderungen beschränken sich auf die Feststellung, ob sich die Studierenden jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Lehrstoff angeeignet haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können unter anderem erbracht werden in Form von Protokollen einer Seminarsitzung, Exkursionsberichten, Versuchsprotokollen, schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen und schriftlichen Hausaufgaben.

(3) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung, in welcher sie erworben werden. Den Leistungsnachweisen und qualifizierten Studiennachweisen müssen individuell feststellbare Leistungen zu Grunde liegen. Die Anforderungen an einen Leistungsnachweis liegen deutlich über den Anforderungen an einen qualifizierten Studiennachweis. Arbeiten für Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise müssen von den Lehrenden korrigiert zurückgegeben werden.

(4) In Vorlesungen können in der Regel keine Leistungsnachweise oder qualifizierte Studiennachweise erworben werden.

(5) Die Studienachweise über die besuchten Lehrveranstaltungen führt der Studierende in eigener Verantwortung, indem er die besuchten Veranstaltungen in die dafür vorgesehenen Nachweisformulare für das Grund- und Hauptstudium eingetragen und sich den Erwerb eines Leistungsnachweises oder qualifizierten Studiennachweises durch Stempel und Unterschrift bestätigen läßt.

(6) Für Tages- und Blockpraktika muß ein Bericht vorgelegt werden. Der entsprechende Nachweis muß vom Betreuer der Praktika gegengezeichnet werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 12

Aufbau des Studiums

(1) Das erziehungswissenschaftliche Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

Das Grundstudium umfaßt vier Semester mit insgesamt 15 Semesterwochenstunden (SWS).

Das Hauptstudium umfaßt ebenfalls vier Semester mit 15 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Mindestens die Hälfte aller Semesterwochenstunden in Grund- und Hauptstudium müssen im Fach Erziehungswissenschaft im Fachbereich 12 studiert werden.

(3) Beim Aufbau des Studiums und bei der Wahl der Lehrveranstaltungen ist zu beachten, daß bei einer Überschreitung der Semesterzahlen im Grund- und Hauptstudium der Freiversuch (vgl. § 20 Abs. 1) nach § 28 Abs. 1 LPO nicht unternommen werden kann, sofern kein triftiger Grund nach § 28 Abs. 2 - 4 LPO vorliegt.

§13

Aufgabe des Grundstudiums

Das Grundstudium vermittelt methodisches und inhaltliches Grundlagen- und Orientierungswissen, um die Voraussetzungen für eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Hauptstudiums zu schaffen (vgl § 7 Abs. 2 LPO).

§ 14

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium umfaßt:

- | | |
|--|---------|
| 1 zweistündig anzurechendes Tagespraktikum als Pflichtveranstaltung | (2 SWS) |
| 4 einstündige Vorlesungen als Pflichtveranstaltungen
zu den Bereichen A, B, D und zum Teilgebiet C1, | (4 SWS) |
| 1 einstündige Vorlesung als Wahlpflichtveranstaltung
wahlweise aus Teilgebieten der Bereiche A, D oder E | (1 SWS) |
| 1 zweistündiges Proseminar als Pflichtveranstaltung
zum Teilgebiet E2/E4 | (2 SWS) |
| 2 zweistündige Proseminare als Wahlpflichtveranstaltungen
aus Teilgebieten der Bereiche A und B | (4 SWS) |
| 1 zweistündiges Proseminar als Wahlpflichtveranstaltung
aus Teilgebieten der Bereiche C oder D | (2 SWS) |

(2) Es sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben und zwar im Teilgebiet E2/E4 möglichst im ersten Semester und in einem Teilgebiet aus dem Bereich A möglichst im zweiten Semester.

(3) Es wird empfohlen, die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in der Reihenfolge (Grundstudium I, II, III) zu besuchen, wie sie in dem im Anhang mitgeteilten Formular „Studiennachweis über das Grundstudium in Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ aufgeführt sind.

(4) Die einführenden Vorlesungen zu den Bereichen A, B, D und zum Teilgebiet C1 sind grundlegend für die darauf aufbauenden Proseminare in den Teilgebieten der Bereiche A, B, C und D.

(5) Der Besuch der Veranstaltungen und der Erwerb der Leistungsnachweise wird vom Studierenden in den Studiennachweis für das Grundstudium eingetragen. Der Erwerb der Leistungsnachweise und die erfolgreiche Teilnahme am Tagespraktikum werden durch Unterschrift des Lehrenden und Stempel des Fachbereichs auf dem Studiennachweis bestätigt.

(6) Bei Vorlage des vollständig ausgefüllten Studiennachweises wird der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums von Hochschullehrenden bestätigt, die Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes mit der Prüfungsberechtigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II sind.

(7) Eine Zwischenprüfung findet in Erziehungswissenschaft nicht statt. Die Notwendigkeit der Aneignung eines methodischen und inhaltlichen Grundlagen- und Orientierungswissen nach § 7 Abs. 2 LPO bleibt davon unberührt.

§ 15

Aufbau des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium in Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt vier Semester mit Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 15 Semesterwochenstunden.

(2) Im Rahmen dieses Studiums müssen drei Teilgebiete aus unterschiedlichen Bereichen studiert werden, wobei die Wahl eines Teilgebiets aus dem Bereich E (Unterricht und Allgemeine Didaktik) verbindlich ist.

(3) In einem Teilgebiet muß ein Leistungsnachweis, in einem weiteren Teilgebiet ein qualifizierter Studiennachweis erworben werden.

(4) Das Teilgebiet, in dem der Leistungsnachweis erworben wird, muß nach § 54 Abs. 1 LPO vertieft mit sechs Semesterwochenstunden studiert werden.

(5) Das Teilgebiet, in dem der qualifizierte Studiennachweis erbracht werden muß, wird mit vier Semesterwochenstunden studiert, das dritte Teilgebiet ebenfalls mit vier Semesterwochenstunden.

(6) Der Leistungsnachweis und der qualifizierte Studiennachweis dürfen erst vergeben werden, wenn sichergestellt ist, daß der Besuch von entsprechenden Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs bzw. vier Semesterwochenstunden stattgefunden hat und im Studiennachweisformular (siehe Anhang) eingetragen worden ist.

(7) Die studierten Teilgebiete sind Gegenstand der Prüfung. Es ist zu beachten, daß die Teilgebiete gesellschaftswissenschaftliche Anteile entsprechend § 8 enthalten müssen.

§ 16

Vertiefte Studien in einem Teilgebiet

(1) Für die vertieften Studien in einem Teilgebiet nach § 54 Abs. 1 LPO ist zu beachten, daß für die in dem gewählten Teilgebiet besuchten Veranstaltungen ein thematischer Zusammenhang besteht.

(2) In den von den Fachbereichen herausgegebenen, kommentierten Vorlesungsverzeichnissen wird auf thematische Schwerpunkte verwandter Art und Bezugspunkte zwischen den Veranstaltungen eines Teilgebiets hingewiesen.

§ 17

Schulstufen- und schulformbezogene Studien

(1) Im Verlauf von Grund- und Hauptstudium müssen mindestens vier besuchte Lehrveranstaltungen (8 SWS) einen eindeutigen Bezug zu Fragen und Problemen der Sekundarstufe II aufweisen. Der entsprechende Schulstufenbezug wird im Vorlesungsverzeichnis angegeben und vom Studierenden im Studiennachweis gekennzeichnet.

(2) Für Studierende einer beruflichen Fachrichtung der Sekundarstufe II sind vier mit der entsprechenden Bezeichnung Sek. II b. F. versehene Veranstaltungen zu besuchen.

§ 18

Schulpraktische Studien

(1) Das semesterbegleitende Tagespraktikum „Einführung in die Erziehungs- und Unterrichtswirklichkeit“ im ersten oder zweiten Semester des Grundstudiums wird von Mitgliedern der Fachbereiche 12 und 14 oder von Unterrichtsbeauftragten aus der Schulpraxis betreut.

(2) Das fünfwöchige Blockpraktikum nach dem dritten Semester wird von Vertretern der jeweils studierten Unterrichtsfächer und von Vertretern der Fachbereiche 12 und 14 betreut.

(3) Die Anmeldung und Organisation für die „Schulpraktischen Studien“ erfolgt über das Praktikumsbüro für Lehramtsstudiengänge.

(4) Bei unbegründeter Nichtannahme einer zugewiesenen Praktikumsstelle hat der Praktikant alle Folgen hinsichtlich einer Überschreitung der Regelstudienzeit selbst zu verantworten.

(5) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 19

Schriftliche Hausarbeit

Im Rahmen des Studiums der Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe II kann die Hausarbeit nicht in Erziehungswissenschaft geschrieben werden.

§ 20

Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung und „Freiversuch“

(1) Beim „Freiversuch“ (§ 28 Abs. 1 LPO) handelt es sich um eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung nach § 14 LPO und die Ergänzung des Zulassungsantrages nach § 15 LPO erfolgt ist. Im Falle des Nichtbestehens gilt diese Prüfung als nicht unternommen. Es verbleiben dem Prüfling zwei weitere Versuche.

(2) Im Falle des „Freiversuchs“ müssen Leistungsnachweis und qualifizierter Studiennachweis in Erziehungswissenschaft zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters bei der Ergänzung des Zulassungsantrags (§ 15 LPO) dem Prüfungsamt eingereicht werden. Es wird gemäß § 15 Abs. 2 LPO eine Nachreichfrist von zwei Monaten eingeräumt.

§ 21

Schriftliche Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung

(1) Die Arbeit unter Aufsicht dient der Feststellung, ob die Prüflinge in der Lage sind, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Prüfungsfaches entsprechende Aufgabe zu lösen. Es werden zwei Themen zur Auswahl gestellt, die in vier Stunden zu bearbeiten sind. Die Bearbeitungszeit kann unter bestimmten Bedingungen um eine Stunde verlängert werden. (vgl. § 18 LPO, Abs. 1 - 4)

(2) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüflinge in der Lage sind, ausgehend von den vertieften Kenntnissen in den gemäß § 15 Abs. 2, 8 LPO angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Prüfungsfaches insgesamt darzulegen (§ 20 Abs. 1).

(3) Schriftliche Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung beziehen sich unter Beachtung von § 20 Abs. 4 LPO immer auf Inhalte des Faches Erziehungswissenschaft und auf Inhalte aus einem der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer. Bei der Auswahl der Teilgebiete und Lehrveranstaltungen muß entsprechend darauf geachtet werden, daß - insbesondere im Hinblick auf das für die Prüfung gewählte gesellschaftswissenschaftliche Fach - eine klare Zuordnung erkennbar wird.

§ 22

Prüferwahl und Prüfungsausschuß

(1) Für die Arbeit unter Aufsicht kann der Prüfungskandidat einen Themensteller aus dem Fachbereich 12 oder aus dem Fachbereich 14 vorschlagen, der prüfungsberechtigt ist. Die Liste der prüfungsberechtigten Personen hängt am Staatlichen Prüfungsamt aus.

(2) Einem Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung gehören nach § 11 Abs. 2 LPO drei Mitglieder des Prüfungsamtes an, von denen mindestens eines Professorin oder Professor gemäß § 49 UG sein muß. Ein Mitglied gehört dem Fachbereich 12, ein weiteres dem Fachbereich 14 an, das dritte kommt aus der Schulpraxis oder Schulverwaltung.

(3) Ein Mitglied aus der Hochschule kann der Prüfungskandidat vorschlagen, die beiden anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Prüfungsamt bestimmt.

(4) Mit der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach § 15 Abs. 1, 1u.2 LPO muß der Prüfungskandidat angeben, welches Mitglied des Prüfungsamtes der Hochschule er für die Arbeit unter Aufsicht und welches Mitglied er für die mündliche Prüfung vorschlägt. Der Vorschlag kann sich auf dieselbe Person beziehen.

(5) Nach § 18 Abs. 5 LPO ist der Themensteller für die schriftliche Hausarbeit automatisch Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung, er kann aber nicht als Themensteller für die Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen werden.

§ 23

Nachweis der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I (Zusatzprüfung nach § 47 LPO)

- (1) Es sind zusätzlich zwei zweistündige Lehrveranstaltungen in Erziehungswissenschaft zu besuchen. Sie sollen zwei Teilgebieten aus unterschiedlichen Bereichen entnommen sein und einen eindeutigen Stufenbezug zur Sekundarstufe I ausweisen.
- (2) Für die mündlichen Prüfungen werden die beiden Teilgebiete bei der Meldung zur Prüfung gemäß § 15 Abs. 3 LPO benannt.
- (3) Die Studieninhalte der beiden Teilgebiete sind Gegenstand einer mündlichen Prüfung von insgesamt 15 Minuten Dauer.

§ 24

Studienberatung und Studienberater für die Sekundarstufe II

- (1) Termine für eine regelmäßige Studienberatung (vgl. § 82 UG) für das Studium der Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe II und die Namen der Studienberater sind im Fachbereich 12 (Emil-Figge-Str. 50, 1. Etage, Gebäudeteil B, Foyer) ausgehängt.
- (2) Die zentrale Studienberatung der Universität Dortmund ist ebenfalls eine Anlaufstelle für alle mit dieser Studienordnung zusammenhängenden Fragen.

§ 24

Inkrafttreten; Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Ämtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Erziehungswissenschaft mit Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, die im Wintersemester 1995/96 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) ausrichten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund am 13.07.1995.

Dortmund, den 26.07.1995

Der Rektor
der Universität Dortmund

In Vertretung
Der Kanzler

Dr. Klaus Anderbrügge

STUDIENNACHWEIS

über die im Grundstudium der Erziehungswissenschaft
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
besuchten Lehrveranstaltungen und erworbenen Leistungsnachweise

(Name, Vorname)

(Matrikelnummer)

Studienbeginn WS ___ / ___ SS ___

GRUNDSTUDIUM I (insb. erstes/zweites Semester)

Veranstaltungs-Nr.:	SWS 2 TP	Tagespraktikum - Schule:	Erbrachte Leistung: (Zutreffendes unterstreichen)	Veranstalter(in):
WS SS		(Einführung in die Erziehungs- und Unterrichtswirklichkeit)	Stundenprotokoll Unterrichtsentwurf Beobachtungsaufgabe	Unterschrift und Stempel:
			Stufenbezug JA / NEIN	
Veranstaltungs-Nr.:	SWS 2 PS Teilgebiet E2/E4	Titel in Kurzform:	Leistungsnachweis: (Zutreffendes unterstreichen)	Veranstalter(in):
WS SS		(Einführung in die Theorie des Unterrichts und der Unterrichtsplanung)	Klausur Hausarbeit Referat Fachgespräch	Unterschrift und Stempel:
			Stufenbezug JA / NEIN	
Veranstaltungs-Nr.:	SWS 1 V Bereich A	Titel in Kurzform:		Veranstalter(in):
WS SS		(Einführung in die Grundlagen der Erziehungswissenschaft I)		
Veranstaltungs-Nr.:	SWS 1 V Bereich D	Titel in Kurzform:		Veranstalter(in):
WS SS		(Einführung in die Grundlagen der Schulpädagogik I)		

GRUNDSTUDIUM II (insb. zweites/drittes Semester)

Veranstaltungs-Nr.:	SWS 2 PS Teilgebiet A ()	Titel in Kurzform:	Leistungsnachweis: (Zutreffendes unterstreichen)	Veranstalter(in):
WS SS			Klausur Hausarbeit Referat Fachgespräch	Unterschrift und Stempel:
Veranstaltungs-Nr.:	SWS 1 V Bereich B	Titel in Kurzform:		Veranstalter(in):
WS SS		(Einführung in die Grundlagen der Psychologie)		
Veranstaltungs-Nr.:	SWS 1 V Teilgebiet C1	Titel in Kurzform:		Veranstalter(in):
WS SS		(Einführung in die Migrationsproblematik und ihre Folgen für Schule und Unterricht)		

Verzeichnis der Abkürzungen: WS - Winter-Semester, SS - Sommer-Semester, SWS - Semesterwochenstunden, TP - Tagespraktikum, V - Vorlesung, PS - Proseminar, () nimmt die genaue Teilgebietsbezeichnung auf;

STUDIENNACHWEIS
**ÜBER EIN ORDNUNGSGEMÄSSES HAUPTSTUDIUM
 IN DREI TEILGEBIETEN IM RAHMEN DES STUDIUMS
 DER ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT FÜR DAS
 LEHRAMT FÜR DIE SEKUNDARSTUFE II NACH § 41 (3) LPO**

Name, Vorname geb. Matrikelnummer

1. Vertieftes Studium eines Teilgebiets im Umfang von sechs Semesterwochenstunden nach § 54 Abs.1 (2. Satz) LPO und Erwerb eines Leistungsnachweises nach § 8 Abs. 2 (a) LPO

Veranstaltungs-Nr:	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS SS	Teilgebiet:	Stufenbezug: JA / NEIN	
Veranstaltungs-Nr:	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS SS	Teilgebiet:	Stufenbezug: JA / NEIN	
Veranstaltungs-Nr:	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS SS	Teilgebiet:	Stufenbezug: JA / NEIN	

Der Leistungsnachweis im Teilgebiet _____ wurde in der Veranstaltung mit der Nr. _____ durch Referat, Hausarbeit, Klausur, Fachgespräch¹ erbracht.

Thema: _____

Dortmund, den _____ Stempel _____
(Unterschrift)

2. Studium eines Teilgebiets im Umfang von vier Semesterwochenstunden nach § 54 Abs. 1. Satz LPO und Erwerb eines qualifizierten Studiennachweises nach § 8 Abs. 2 (b) LPO

Veranstaltungs-Nr:	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS SS	Teilgebiet:	Stufenbezug: JA / NEIN	
Veranstaltungs-Nr.	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS SS	Teilgebiet:		

¹ Zutreffendes bitte unterstreichen

		Stufenbezug: JA / NEIN	
--	--	------------------------	--

Der qualifizierte Studiennachweis im Teilgebiet _____ wurde entsprechend § 8 Abs. 2 b LPO in der Veranstaltung mit der Nr. _____ durch _____

 erbracht.

Dortmund, den _____ Stempel _____
 (Unterschrift)

3. Studium eines Teilgebiets im Umfang von vier Semesterwochenstunden nach § 54 Abs. 1. Satz LPO

Veranstaltungs-Nr:	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS SS	Teilgebiet:		
		Stufenbezug: JA / NEIN	
Veranstaltungs-Nr:	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS SS	Teilgebiet:		
		Stufenbezug: JA / NEIN	

4. Weitere Wahlveranstaltungen

Veranstaltungs-Nr:	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS SS	Teilgebiet:		
		Stufenbezug: JA / NEIN	
Veranstaltungs-Nr:	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS SS	Teilgebiet:		
		Stufenbezug: JA / NEIN	
Veranstaltungs-Nr:	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS SS	Teilgebiet:		
		Stufenbezug: JA / NEIN	
Veranstaltungs-Nr:	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS SS	Teilgebiet:		
		Stufenbezug: JA / NEIN	

Im Verlauf von Grund- und Hauptstudium habe ich unter den Veranstaltungsnummern

_____ die in § 17 StO für die Sekundarstufe II vorgeschriebenen, stufenspezifischen Veranstaltungen besucht.

Amtlicher Teil

Die Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund hat in ihrer 101. Sitzung am 13.07.1995 die Neufassung der Studienordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft für das Lehramt für Sonderpädagogik an der Universität Dortmund vom 23. Juli 1989 (Amtliche Mitteilung Nr. 4/90 beschlossen. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG ist sie am 26.07.1995 vom Rektor ausgefertigt worden und wird somit in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Neufassung der
STUDIENORDNUNG
FÜR DAS STUDIUM DER ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT
FÜR DAS LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGIK
AN DER UNIVERSITÄT DORTMUND

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1 - 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 532 ff.) erläßt die Universität Dortmund folgende Studienordnung (StO):

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Beginn des Studiums
- § 5 Regelstudienzeit und Regelstudiendauer
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Zusammenarbeit von Erziehungswissenschaft und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern
- § 9 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 10 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen
- § 11 Studien- und Leistungsnachweise
- § 12 Aufbau des Studiums
- § 13 Aufgabe des Grundstudiums
- § 14 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 15 Aufbau des Hauptstudiums
- § 16 Vertiefte Studien in einem Teilgebiet
- § 17 Schulstufenbezogene Studien
- § 18 Schulpraktische Studien
- § 19 Schriftliche Hausarbeit
- § 20 Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung und „Freiversuch“
- § 21 Schriftliche Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung
- § 22 Prüfungsausschuß und Prüferwahl
- § 23 Studienberatung und Studienfachberater für die Sonderpädagogik
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung
Muster der Studiennachweisformulare für Grund- und Hauptstudium

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. 1989 S. 421) geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754) **das Studium der Erziehungswissenschaft für das Lehramt für Sonderpädagogik.**

§ 2 Aufgabe der Studienordnung

Die Studienordnung legt die Inhalte und den Aufbau des Studiums fest. Sie bezeichnet die Art und Abfolge der Lehrveranstaltungen und beschreibt die Studienleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie gibt einen Überblick über die in der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) geforderten Studienanteile für Pflicht- und Wahlpflichtstudien und bestimmt nach Studienabschnitten gegliedert die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) und die Modalitäten des Erwerbs von Leistungs- und Studiennachweisen.

§ 3 Voraussetzungen für das Studium

Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen. (vgl § 65 UG Abs. 1)

§ 4 Studienbeginn

Das Studium der Erziehungswissenschaft für das Lehramt für Sonderpädagogik kann zu Beginn des Wintersemesters oder zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Studienumfang

(1) Nach § 49 Abs. 1 LPO hat das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die Regelstudiendauer beträgt acht Semester und das darauf folgende Prüfungssemesters.

(2) Das Studium umfaßt insgesamt 150 Semesterwochenstunden(SWS). Ein Fünftel davon - 30 Semesterwochenstunden - entfällt auf das erziehungswissenschaftliche Studium. Für das Grundstudium stehen etwa 80 Semesterwochenstunden (SWS), für das Hauptstudium etwa 70 Semesterwochenstunden (SWS) zur Verfügung. Die 30 Semesterwochenstunden (SWS) des Studiums der Erziehungswissenschaft werden zu je 15 Stunden auf Grund- und Hauptstudium verteilt.

§ 6 Ziele des Studiums

(1) Die Ziele des Studiums ergeben sich aus § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in Verbindung mit dem § 80 des UG. Das Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen der Sonderpädagogik selbständig auszuüben. An diesem Ausbildungsziel müssen sich auch die erziehungswissenschaftlichen Studien und die schulpraktischen Studien orientieren. Entsprechend sind in der ersten Staatsprüfung Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die notwendig sind, um als Lehrer den Unterricht im Rahmen seiner Lehramtsbefähigung ordnungsgemäß zu erteilen.

(2) Beim Erwerb der Qualifikation für ein professionelles und verantwortungsbewußtes pädagogisches Handeln in Schule und Unterricht geht es u. a. darum,

- die Berufswahl kritisch zu hinterfragen und das Verständnis für die Berufsrolle zu vertiefen,
- Voraussetzungen und Wirkungen erzieherischen und unterrichtlichen Handelns zu erkennen,
- die Bedeutung theoretischer Konzeptionen für die Praxis kritisch zu beurteilen und
- Chancen für eine mögliche Veränderung von Schule und Unterricht zu erkennen und konstruktiv nutzen zu lernen.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium der Erziehungswissenschaft umfaßt **fünf Bereiche**:

- Bereich A: Erziehung und Bildung
- Bereich B: Entwicklung und Lernen
- Bereich C: Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
- Bereich D: Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens
- Bereich E: Unterricht und Allgemeine Didaktik

(2) Die Bereiche untergliedern sich in einzelne **Teilgebiete**:

Bereich A: Erziehung und Bildung

- Teilgebiet A1: Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft
- Teilgebiet A2: Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen, systematischen und vergleichenden Aspekten
- Teilgebiet A3: Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung
- Teilgebiet A4: Forschungsmethoden und Wissenschaftstheorie

Bereich B: Entwicklung und Lernen

- Teilgebiet B1: Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht
- Teilgebiet B2: Lernpsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht
- Teilgebiet B3: Sozialpsychologische und differentialpsychologische Voraussetzungen für Entwicklung und Lernen
- Teilgebiet B4: Begabung und Intelligenz

Bereich C: Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung

- Teilgebiet C1: Kulturelle Wertorientierungen und ihre Auswirkungen auf die Schule, insbesondere Ursachen und Folgen der Migration
- Teilgebiet C2: Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen
- Teilgebiet C3: Sozialisationstheorien, insbesondere Theorien schulischer Sozialisation
- Teilgebiet C4: Gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen von Erziehung und Bildung im nationalen und internationalen Bereich

Bereich D: Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens

- Teilgebiet D1: Geschichte des Bildungswesens und der Theorie der Schule
- Teilgebiet D2: Bildungswesen und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland
- Teilgebiet D3: Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich rechtlicher Bedingungen)
- Teilgebiet D4: Bildungswesen und Bildungspolitik im internationalen Vergleich

Bereich E: Unterricht und Allgemeine Didaktik

- Teilgebiet E1: Didaktik und Curriculumentwicklung
- Teilgebiet E2: Unterrichtsplanung und -organisation
- Teilgebiet E3: Lernprozessanalyse: Leistungsförderung und -bewertung
- Teilgebiet E4: Methoden und Formen unterrichtlichen Handelns

(3) Jeder der fünf Bereiche soll im Verlauf des Studiums exemplarisch wenigstens in einem Teilgebiet studiert werden.

(4) Der Titel einer Lehrveranstaltungen entspricht nicht immer der Teilgebietsbenennung. Deshalb werden in den Veranstaltungsverzeichnissen die Lehrveranstaltungen mit der Nummer des Teilgebiets eindeutig kenntlich gemacht und zugeordnet.

§ 8

Zusammenarbeit von Erziehungswissenschaft und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern

(1) Neben dem Fach Erziehungswissenschaft im Fachbereich 12 sind die Fächer Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie aus dem Fachbereich 14 am erziehungswissenschaftlichen Studium beteiligt.

Sie unterstützen den interdisziplinären Charakter des Lehramtsstudiengangs entsprechend § 2 Abs. 3 LABG, in dem gefordert wird, in das erziehungswissenschaftliche Studium gesellschaftswissenschaftliche Studien einzubeziehen.

(2) Das Fach Erziehungswissenschaft im Fachbereich 12 und die oben genannten Fächer des Fachbereichs 14 sind entsprechend der nachfolgend aufgeführten Tabelle für die Bereitstellung des Lehrangebots im erziehungswissenschaftlichen Studium verantwortlich:

Teilgebiet	Erziehungsw.	Philosophie	Politikw.	Psychologie	Soziologie
A1	X				
A2	X	X			
A3	X	X			

A4	X	X		X	
B1				X	
B2				X	
B3				X	
B4				X	
C1	X				X
C2	X		X		X
C3	X				X
C4	X		X		X
D1	X				
D2	X		X		X
D3	X				
D4	X		X		
E1	X				
E2	X				
E3	X			X	
E4	X			X	

(3) Studieninhalte des gleichen Teilgebiets können von verschiedenen Fächern angeboten werden.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

(1) In dieser Studienordnung und in den Vorlesungs- und Veranstaltungsverzeichnissen werden im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums für die einzelnen Lehrveranstaltungen Abkürzungen mit folgender Bedeutung benutzt:

- V - Vorlesung
- PS - Proseminar
- HS - Hauptseminar
- KS - Kompaktseminar
- K - Kolloquium
- Ü - Übung

- EX - Exkursion
- TP - Tagespraktikum
- BP - Blockpraktikum

Eine Ziffer vor oder hinter der jeweiligen Abkürzung bezeichnet die anrechenbare Semesterwochenstundenzahl.

(2) In Vorlesungen (V) werden Einführungen in Grundfragen und Grundlagen von Bereichen und Teilgebieten und Überblicke über Forschungslage, -ergebnisse und -methoden durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. In Vorlesungen sollen Fragen der Zuhörer zugelassen werden, teilweise werden Vorlesungen durch andere Arbeitsformen ergänzt.

(3) Pro- und Hauptseminare dienen einer exemplarisch vertieften Erarbeitung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen in einzelnen Teilgebieten. Dabei können unterschiedliche Arbeitsmethoden (Information, Referat, Thesenvorlage, Diskussion) und Gruppierungsformen (Partner-, Gruppenarbeit) gewählt werden. Proseminare (PS) werden für das Grundstudium, Hauptseminare (HS) für das Hauptstudium angeboten. Kompaktseminare (KS) finden in der Woche nach Pfingsten und in der ersten Woche nach Beendigung der Vorlesungszeit statt. Ihre genaue Zuordnung zu Grund- oder Hauptstudium wird in den Veranstaltungsverzeichnissen angegeben.

(4) Kolloquien (K) tragen keine Teilgebietenbenennung und dienen im besonderen Maß der Prüfungsvorbereitung (Examenskolloquium) oder der Behandlung von Forschungsfragen (Forschungskolloquium).

(5) Übungen (Ü) dienen dem Erwerb von besonderen studien-, forschungs- und praxisrelevanten Fertigkeiten. Die Aneignung entsprechenden Wissens und Könnens erfolgt vornehmlich durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

(6) Exkursionen (EX) verfolgen den Zweck, erziehungswissenschaftlichen Problemen und Fragestellungen in Praxisfeldern außerhalb der Universität nachzugehen. Sie finden in der Woche nach Pfingsten, ansonsten außerhalb der Vorlesungszeit statt.

(7) Tagespraktika (TP) und Blockpraktikum (BP) gehören zu den Schulpraktischen Studien. Sie finden in den Schulen der Region statt und werden vom Praktikumsbüro für die Lehramtsstudiengänge organisiert und durch eine Praktikumsordnung geregelt.

§ 10

Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen

(1) Nach § 85 Abs. 3 des UG ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen der LPO nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen zur selbständigen Vertiefung des Stoffes in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen.

(2) **Pflichtveranstaltungen** sind alle Lehrveranstaltungen, für die keine Wahlmöglichkeit besteht, und an denen teilzunehmen, nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums zwingend erforderlich ist.

(3) **Wahlpflichtveranstaltungen** sind solche Lehrveranstaltungen, bei denen die Studierenden entscheiden können,

- a) welches Teilgebiet sie innerhalb eines Bereichs oder
- b) welches Teilgebiet sie aus mehreren zur Wahl gestellten Bereichen oder
- c) welches Teilgebiet sie aus der Gesamtheit der zur Wahl stehenden Bereiche

studieren wollen.

(4) **Wahlveranstaltungen** sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen, die dem Studierenden die Möglichkeit eröffnen, sein Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen. Sie können sich auch auf andere Studiengänge beziehen.

§ 11

Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise und Studiennachweise

(1) Leistungsnachweise werden in Proseminaren/Kompaktseminaren des Grundstudiums und in Hauptseminaren/Kompaktseminaren des Hauptstudiums erworben. Nach § 8 Abs. 2 a LPO wird eine selbständige Auseinandersetzung mit dem behandelten Stoff gefordert.

Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können in Form von Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren von zweistündiger Dauer), Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftlichen Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen (Prüfungsgespräch von 20-minütiger Dauer) erbracht werden.

(2) Ein qualifizierter Studiennachweis muß nach § 8 Abs. 2 b LPO in einem Seminar oder Hauptseminar des Hauptstudiums erbracht werden. Die Anforderungen beschränken sich auf die Feststellung, ob sich die Studierenden jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Lehrstoff angeeignet haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können unter anderem erbracht werden in Form von Protokollen einer Seminarsitzung, Exkursionsberichten, Versuchsprotokollen, schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen und schriftlichen Hausaufgaben.

(3) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung, in welcher sie erworben werden. Den Leistungsnachweisen und qualifizierten Studiennachweisen müssen individuell feststellbare Leistungen zu Grunde liegen. Die Anforderungen an einen Leistungsnachweis liegen deutlich über den Anforderungen an einen qualifizierten Studiennachweis. Arbeiten für Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise müssen von den Lehrenden korrigiert zurückgegeben werden.

(4) In Vorlesungen können in der Regel keine Leistungsnachweise oder qualifizierte Studiennachweise erworben werden.

(5) Die Studienachweise über die besuchten Lehrveranstaltungen führt der Studierende in eigener Verantwortung, indem er die besuchten Veranstaltungen in die dafür vorgesehenen Nachweisformulare für das Grund- und Hauptstudium eingetragen und sich den Erwerb eines Leistungsnachweises oder qualifizierten Studiennachweises durch Stempel und Unterschrift bestätigen läßt.

(6) Für Tages- und Blockpraktika muß ein Bericht vorgelegt werden. Der entsprechende Nachweis muß vom Betreuer der Praktika gegengezeichnet werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 12

Aufbau des Studiums

(1) Das erziehungswissenschaftliche Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

Das Grundstudium umfaßt vier Semester mit insgesamt 15 Semesterwochenstunden (SWS).

Das Hauptstudium umfaßt ebenfalls vier Semester mit 15 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Mindestens die Hälfte aller Semesterwochenstunden in Grund- und Hauptstudium müssen im Fach Erziehungswissenschaft im Fachbereich 12 studiert werden.

(3) Bei Aufbau des Studiums und bei der Wahl der Lehrveranstaltungen ist zu beachten, daß bei einer Überschreitung der Semesterzahlen im Grund- und Hauptstudium der Freiversuch (vgl. § 20 Abs. 1) nach § 28 Abs. 1 LPO nicht unternommen werden kann, sofern kein triftiger Grund nach § 28 Abs. 2 - 4 LPO vorliegt.

§13

Aufgabe des Grundstudiums

Das Grundstudium vermittelt methodisches und inhaltliches Grundlagen- und Orientierungswissen, um die Voraussetzungen für eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Hauptstudiums zu schaffen (vgl. § 7 Abs. 2 LPO).

§ 14

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium umfaßt:

- | | |
|--|---------|
| 1 zweistündig anzurechendes Tagespraktikum als Pflichtveranstaltung | (2 SWS) |
| 4 einstündige Vorlesungen als Pflichtveranstaltungen
zu den Bereichen A, B, D und zum Teilgebiet C1, | (4 SWS) |
| 1 einstündige Vorlesung als Wahlpflichtveranstaltung
wahlweise aus Teilgebieten der Bereiche A, D oder E | (1 SWS) |
| 1 zweistündiges Proseminar als Pflichtveranstaltung
zum Teilgebiet E2/E4 | (2 SWS) |
| 2 zweistündige Proseminare als Wahlpflichtveranstaltungen
aus Teilgebieten der Bereiche A und B | (4 SWS) |
| 1 zweistündiges Proseminar als Wahlpflichtveranstaltung
aus Teilgebieten der Bereiche C oder D | (2 SWS) |

(2) Es sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben und zwar im Teilgebiet E2/E4 möglichst im ersten Semester und in einem Teilgebiet aus dem Bereich A möglichst im zweiten Semester.

(3) Es wird empfohlen, die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in der Reihenfolge (Grundstudium I, II, III) zu besuchen, wie sie in dem im Anhang mitgeteilten Formular „Studiennachweis über das Grundstudium in Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Sonderpädagogik“ aufgeführt sind.

(4) Die einführenden Vorlesungen zu den Bereichen A, B, D und zum Teilgebiet C1 sind grundlegend für die darauf aufbauenden Proseminare in den Teilgebieten der Bereiche A, B, C und D.

(5) Der Besuch der Veranstaltungen und der Erwerb der Leistungsnachweise wird vom Studierenden in den Studiennachweis für das Grundstudium eingetragen. Der Erwerb der Leistungsnachweise und die erfolgreiche Teilnahme am Tagespraktikum werden durch Unterschrift des Lehrenden und Stempel des Fachbereichs auf dem Studiennachweis bestätigt.

(6) Bei Vorlage des vollständig ausgefüllten Studiennachweises wird der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums von Hochschullehrenden bestätigt, die Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes mit der Prüfungsberechtigung für das Lehramt für die Sonderpädagogik sind.

(7) Eine Zwischenprüfung findet in Erziehungswissenschaft nicht statt. Die Notwendigkeit der Aneignung eines methodischen und inhaltlichen Grundlagen- und Orientierungswissen nach § 7 Abs. 2 LPO bleibt davon unberührt.

§ 15

Aufbau des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium in Erziehungswissenschaft für das Lehramt für Sonderpädagogik umfaßt vier Semester mit Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 15 Semesterwochenstunden.

(2) Im Rahmen dieses Studiums müssen drei Teilgebiete aus unterschiedlichen Bereichen studiert werden, wobei die Wahl eines Teilgebiets aus dem Bereich E (Unterricht und Allgemeine Didaktik) verbindlich ist.

(3) In einem Teilgebiet muß ein Leistungsnachweis, in einem weiteren Teilgebiet ein qualifizierter Studiennachweis erworben werden.

(4) Das Teilgebiet, in dem der Leistungsnachweis erworben wird, muß nach § 54 Abs. 1 LPO vertieft mit sechs Semesterwochenstunden studiert werden.

(5) Das Teilgebiet, in dem der qualifizierte Studiennachweis erbracht werden muß, wird mit vier Semesterwochenstunden studiert, das dritte Teilgebiet ebenfalls mit vier Semesterwochenstunden.

(6) Der Leistungsnachweis und der qualifizierte Studiennachweis dürfen erst vergeben werden, wenn sichergestellt ist, daß der Besuch von entsprechenden Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs bzw. vier Semesterwochenstunden stattgefunden hat und im Studiennachweisformular (siehe Anhang) eingetragen worden ist.

(7) Die studierten Teilgebiete sind Gegenstand der Prüfung. Es ist zu beachten, daß die Teilgebiete gesellschaftswissenschaftliche Anteile entsprechend § 8 enthalten müssen.

§ 16

Vertiefte Studien in einem Teilgebiet

(1) Für die vertieften Studien in einem Teilgebiet nach § 54 Abs. 1 LPO ist zu beachten, daß für die in dem gewählten Teilgebiet besuchten Veranstaltungen ein thematischer Zusammenhang besteht.

(2) In den von den Fachbereichen herausgegebenen, kommentierten Vorlesungsverzeichnissen wird auf thematische Schwerpunkte verwandter Art und Bezugspunkte zwischen den Veranstaltungen eines Teilgebiets hingewiesen.

§ 17

Schulstufenbezogene Studien

(1) Im § 49 Abs. 2 LPO wird festgelegt, daß im Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik neben der Entscheidung für bestimmte sonderpädagogische Fachrichtungen eine Fächerwahl getroffen werden muß, die sich entweder auf Unterrichtsfächer der Primarstufe, bzw. einen Lernbereich der Primarstufe oder auf ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I bezieht.

(2) Je nach der getroffenen Entscheidung müssen in Erziehungswissenschaft im Verlauf von Grund- und Hauptstudium mindestens zwei besuchte Lehrveranstaltungen (4 SWS) einen eindeutigen Bezug zu Fragen und Problemen entweder der Primarstufe oder der Sekundarstufe I aufweisen. Der entsprechende Schulstufenbezug wird im Vorlesungsverzeichnis angegeben und vom Studierenden im Studiennachweis gekennzeichnet.

§ 18

Schulpraktische Studien

(1) Das semesterbegleitende Tagespraktikum „Einführung in die Erziehungs- und Unterrichtswirklichkeit“ im ersten oder zweiten Semester des Grundstudiums wird von Mitgliedern der Fachbereiche 12 und 14 und von Unterrichtsbeauftragten aus der Schulpraxis betreut.

(2) Die Anmeldung und Organisation für das Tagespraktikum erfolgt über das Praktikumsbüro für Lehramtsstudiengänge.

(3) Bei unbegründeter Nichtannahme einer zugewiesenen Praktikumsstelle hat der Praktikant alle Folgen hinsichtlich einer Überschreitung der Regelstudienzeit selbst zu verantworten.

(4) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(5) Die Organisation der übrigen Schulpraktischen Studien für das Lehramt für Sonderpädagogik liegt in der Verantwortung des Fachbereichs 13.

§ 19 Schriftliche Hausarbeit

Im Rahmen des Studiums der Erziehungswissenschaft für das Lehramt für Sonderpädagogik kann die Hausarbeit nicht in Erziehungswissenschaft geschrieben werden.

§ 20 Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung und „Freiversuch“

(1) Beim „Freiversuch“ (§ 28 Abs. 1 LPO) handelt es sich um eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung nach § 14 LPO und die Ergänzung des Zulassungsantrages nach § 15 LPO erfolgt ist. Im Falle des Nichtbestehens gilt diese Prüfung als nicht unternommen. Es verbleiben dem Prüfling zwei weitere Versuche.

(2) Im Falle des „Freiversuchs“ müssen Leistungsnachweis und qualifizierter Studiennachweis in Erziehungswissenschaft zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters bei der Ergänzung des Zulassungsantrags (§ 15 LPO) dem Prüfungsamt eingereicht werden. Es wird gemäß § 15 Abs. 2 LPO eine Nachreichfrist von zwei Monaten eingeräumt

§ 21 Schriftliche Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung

(1) Die Arbeit unter Aufsicht dient der Feststellung, ob die Prüflinge in der Lage sind, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Prüfungsfaches entsprechende Aufgabe zu lösen. Es werden zwei Themen zur Auswahl gestellt, die in vier Stunden zu bearbeiten sind. Die Bearbeitungszeit kann unter bestimmten Bedingungen um eine Stunde verlängert werden. (vgl. § 18 LPO, Abs. 1 - 4)

(2) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüflinge in der Lage sind, ausgehend von den vertieften Kenntnissen in den gemäß § 15 Abs. 2, 8 LPO angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Prüfungsfaches insgesamt darzulegen (§ 20 Abs. 1).

(3) Schriftliche Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung beziehen sich unter Beachtung von § 20 Abs. 4 LPO immer auf Inhalte des Faches Erziehungswissenschaft und auf Inhalte aus einem der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer.

Bei der Auswahl der Teilgebiete und Lehrveranstaltungen muß entsprechend darauf geachtet werden, daß - insbesondere im Hinblick auf das für die Prüfung gewählte gesellschaftswissenschaftliche Fach - eine klare Zuordnung erkennbar wird.

§ 22 Prüferwahl und Prüfungsausschuß

(1) Für die Arbeit unter Aufsicht kann der Prüfungskandidat einen Themensteller aus dem Fachbereich 12 oder aus dem Fachbereich 14 vorschlagen, der prüfungsberechtigt ist. Die Liste der prüfungsberechtigten Personen hängt am Staatlichen Prüfungsamt aus.

(2) Einem Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung gehören nach § 11 Abs. 2 LPO drei Mitglieder des Prüfungsamtes an, von denen mindestens eines Professorin oder Professor gemäß § 49 UG sein muß. Ein Mitglied gehört dem Fachbereich 12, ein weiteres dem Fachbereich 14 an, das dritte kommt aus der Schulpraxis oder Schulverwaltung.

(3) Ein Mitglied aus der Hochschule kann der Prüfungskandidat vorschlagen, die beiden anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Prüfungsamt bestimmt.

(4) Mit der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach § 15 Abs. 1, 1u.2 LPO muß der Prüfungskandidat angeben, welches Mitglied des Prüfungsamtes der Hochschule er für die Arbeit unter Aufsicht und welches Mitglied er für die mündliche Prüfung vorschlägt. Der Vorschlag kann sich auf dieselbe Person beziehen.

(5) Nach § 18 Abs. 5 LPO ist der Themensteller für die schriftliche Hausarbeit automatisch Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung, er kann aber nicht als Themensteller für die Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen werden.

§ 23

Studienberatung und Studienberater für die Sonderpädagogik

(1) Termine für eine regelmäßige Studienberatung (vgl. § 82 UG) für das Studium der Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Sonderpädagogik und die Namen der Studienberater sind im Fachbereich 12 (Emil-Figge-Str. 50, 1. Etage, Gebäudeteil B, Foyer) ausgehängt.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität Dortmund ist ebenfalls eine Anlaufstelle für alle mit diesem Studium zusammenhängenden Fragen.

§ 24

Inkrafttreten; Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Erziehungswissenschaft mit Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, die im Wintersemester 1995/96 oder später ihr Studium aufgenommen haben.

(2) Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) ausrichten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund am 13.07.1995.

Dortmund, den 26.07.1995

Der Rektor
der Universität Dortmund

In Vertretung
Der Kanzler

Dr. Klaus Anderbrügge

STUDIENNACHWEIS
 über die im Grundstudium der Erziehungswissenschaft
 für das Lehramt für Sonderpädagogik
 besuchten Lehrveranstaltungen und erworbenen Leistungsnachweise

(Name, Vorname)

(Matrikelnummer)

Studienbeginn WS ___ / ___ SS ___

GRUNDSTUDIUM I (insb. erstes/zweites Semester)

Veranstaltungs-Nr.: WS SS	SWS 2 TP	Tagespraktikum - Schule: (Einführung in die Erziehungs- und Unterrichtswirklichkeit)	Erbrachte Leistung: (Zutreffendes unterstreichen) Stundenprotokoll Unterrichtsentwurf Beobachtungsaufgabe Stufenbezug JA / NEIN	Veranstalter(in): Unterschrift und Stempel:
Veranstaltungs-Nr.: WS SS	SWS 2 PS Teilgebiet E2/E4	Titel in Kurzform: (Einführung in die Theorie des Unterrichts und der Unterrichtsplanung)	Leistungsnachweis: (Zutreffendes unterstreichen) Klausur Hausarbeit Referat Fachgespräch Stufenbezug JA / NEIN	Veranstalter(in): Unterschrift und Stempel:
Veranstaltungs-Nr.: WS SS	SWS 1 V Bereich A	Titel in Kurzform: (Einführung in die Grundlagen der Erziehungswissenschaft I)		Veranstalter(in):
Veranstaltungs-Nr.: WS SS	SWS 1 V Bereich D	Titel in Kurzform: (Einführung in die Grundlagen der Schulpädagogik I)		Veranstalter(in):

GRUNDSTUDIUM II (insb. zweites/drittes Semester)

Veranstaltungs-Nr.: WS SS	SWS 2 PS Teilgebiet A ()	Titel in Kurzform:	Leistungsnachweis: (Zutreffendes unterstreichen) Klausur Hausarbeit Referat Fachgespräch	Veranstalter(in): Unterschrift und Stempel:
Veranstaltungs-Nr.: WS SS	SWS 1 V Bereich B	Titel in Kurzform: (Einführung in die Grundlagen der Psychologie)		Veranstalter(in):
Veranstaltungs-Nr.: WS SS	SWS 1 V Teilgebiet C1	Titel in Kurzform: (Einführung in die Migrationsproblematik und ihre Folgen für Schule und Unterricht)		Veranstalter(in):

b. w.

STUDIENNACHWEIS
**ÜBER EIN ORDNUNGSGEMÄSSES HAUPTSTUDIUM
 IN DREI TEILGEBIETEN IM RAHMEN DES STUDIUMS
 DER ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT FÜR DAS
 LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGIK NACH § 47 (4) LPO**

Name, Vorname _____ geb. _____ Matrikelnummer _____

1. Vertieftes Studium eines Teilgebiets im Umfang von sechs Semesterwochenstunden nach § 54 Abs.1 (2. Satz) LPO und Erwerb eines Leistungsnachweises nach § 8 Abs. 2 (a) LPO

Veranstaltungs-Nr: WS SS	SWS/Veranstaltungsart Teilgebiet:	Titel in Kurzform: Stufenbezug: JA / NEIN	Veranstalter:
Veranstaltungs-Nr: WS SS	SWS/Veranstaltungsart Teilgebiet:	Titel in Kurzform: Stufenbezug: JA / NEIN	Veranstalter:
Veranstaltungs-Nr: WS SS	SWS/Veranstaltungsart Teilgebiet:	Titel in Kurzform: Stufenbezug: JA / NEIN	Veranstalter:

Der Leistungsnachweis im Teilgebiet _____ wurde in der Veranstaltung mit der Nr. _____ durch Referat, Hausarbeit, Klausur, Fachgespräch¹ erbracht.

Thema: _____

Dortmund, den _____ Stempel _____
 (Unterschrift)

2. Studium eines Teilgebiets im Umfang von vier Semesterwochenstunden nach § 54 Abs. 1. Satz LPO und Erwerb eines qualifizierten Studiennachweises nach § 8 Abs. 2 (b) LPO

Veranstaltungs-Nr: WS SS	SWS/Veranstaltungsart Teilgebiet:	Titel in Kurzform: Stufenbezug: JA / NEIN	Veranstalter:
Veranstaltungs-Nr: WS SS	SWS/Veranstaltungsart Teilgebiet:	Titel in Kurzform:	Veranstalter:

¹ Zutreffendes bitte unterstreichen

		Stufenbezug: JA / NEIN	
--	--	------------------------	--

Der qualifizierte Studiennachweis im Teilgebiet _____ wurde entsprechend § 8 Abs. 2 b LPO in der Veranstaltung mit der Nr. _____ durch _____

erbracht.

Dortmund, den _____ Stempel _____
(Unterschrift)

3. Studium eines Teilgebiets im Umfang von vier Semesterwochenstunden nach § 54 Abs. 1. Satz LPO

Veranstaltungs-Nr:	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS SS	Teilgebiet:		
		Stufenbezug: JA / NEIN	
Veranstaltungs-Nr:	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS SS	Teilgebiet:		
		Stufenbezug: JA / NEIN	

4. Weitere Wahlveranstaltungen

Veranstaltungs-Nr:	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS SS	Teilgebiet:		
		Stufenbezug: JA / NEIN	
Veranstaltungs-Nr:	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS SS	Teilgebiet:		
		Stufenbezug: JA / NEIN	
Veranstaltungs-Nr:	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS SS	Teilgebiet:		
		Stufenbezug: JA / NEIN	
Veranstaltungs-Nr:	SWS/Veranstaltungsart	Titel in Kurzform:	Veranstalter:
WS SS	Teilgebiet:		
		Stufenbezug: JA / NEIN	

Im Verlauf von Grund- und Hauptstudium habe ich unter den Veranstaltungsnummern

_____ die in § 17 StO für Sonderpädagogik vorgeschriebenen, stufenspezifischen Veranstaltungen besucht.